

Teil B

Überarbeitung der Entladungsstandards und der Abgabe-/Annahmевorschriften für die Zulässigkeit der Einleitung von Waschwasser mit Ladungsrückständen

– Anlage zum Beschlussentwurf –

Mitteilung des Sekretariats

Um die Einführung der Stoffliste 2018 zu begleiten, wird vorgeschlagen, folgende Dokumente auf der Website www.cdni-iwt.org zu veröffentlichen:

- Anlage 1: Entladungsstandards und Abgabe-/Annahmевorschriften für die Zulässigkeit der Einleitung von Waschwasser mit Ladungsrückständen (mit markierten Änderungen),
- Anlage 2: „Übersicht der Änderungen der Stoffliste 2018 zur Stoffliste 2010“,
- Anlage 3: „Erläuterungen zu den Änderungen in der Stoffliste 2018 zur Stoffliste 2010“.

Anlagen

Teil B

Überarbeitung der Entladungsstandards und der Abgabe- /Annahmевorschriften für die Zulässigkeit der Einleitung von Waschwasser mit Ladungsrückständen

Inhaltsverzeichnis

Anlage 1: Entladungsstandards und Abgabe-/Annahmевorschriften für die Zulässigkeit der Einleitung von Waschwasser mit Ladungsrückständen (mit markierten Änderungen).....	3
Anlage 2: Übersicht der Änderungen der Stoffliste 2018 zur Stoffliste 2010	26
Anlage 3: Erläuterungen zu den Änderungen in der Stoffliste 2018 zur Stoffliste 2010.....	355

Anlage 1: Entladungsstandards und Abgabe-/Annahmевorschriften für die Zulässigkeit der Einleitung von Waschwasser mit Ladungsrückständen (mit markierten Änderungen)

Legende der überarbeiteten Anlage III:

- orange: inhaltliche Änderungen der Fassung 2018 im Vergleich zur Fassung 2010;
- grün: formale Änderungen der Fassung 2018 im Vergleich zur Fassung 2010;
- Textstellen die nicht mehr erforderlich sind, werden durchgestrichen dargestellt;
- Textstellen die neu hinzukommen, sind unterstrichen dargestellt.

Entladungsstandards und Abgabe-/Annahmenvorschriften für die Zulässigkeit der Einleitung von **Waschwasser¹** mit Ladungsrückständen (Fassung 2018)

Ersetzt durch Beschluss 2016-II-xx

Bestimmungen zur Anwendung der Tabelle

Für die Einleitung von **Waschwasser¹** mit Ladungsrückständen aus Laderäumen oder Ladetanks, die den in Teil B Artikel 5.01 der Anwendungsbestimmung definierten Entladungsstandards entsprechen, sind abhängig von dem Ladungsgut und dem Entladungsstandard der Laderäume und Ladetanks in der folgenden Tabelle die Abgabe-/Annahmenvorschriften angegeben. Die Spalten der Tabelle haben folgende Bedeutung:

1. Spalte 1: Angabe der Güternummer nach dem einheitlichen Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik (NST) **mit einer geringfügigen Änderung der Zuordnung der Güter zu den Güternummern aufgrund der chemischen Beschaffenheit und der Umwelt-Risikobewertung.**
2. Spalte 2: Güterart, Beschreibung nach NST **mit einer geringfügigen Umsortierung aufgrund der chemischen Beschaffenheit und der Umwelt-Risikobewertung.**
3. Spalte 3: Einleitung des **Waschwassers**, in das Gewässer erlaubt unter der Bedingung, dass vor dem Waschen der jeweils geforderte Entladungsstandard
A: besenrein oder nachgelenzt in den Laderäumen oder Ladetanks
oder
B: vakuumrein in den Laderäumen
eingehalten worden ist.
4. Spalte 4: Abgabe des **Waschwassers**
a) durch Einleitung in eine dafür geeignete Kanalisation (zu einer Kläranlage) oder
b) durch Abfuhr zu einer Kläranlage oder
c) in eine Wasseraufbereitungsanlage beim Ladungsempfänger oder der Umschlagsanlage oder der Waschwasserannahmestelle über die dafür vorgesehenen Anschlüsse
unter der Bedingung, dass vor dem Waschen der jeweils geforderte Entladungsstandard
A: besenrein oder nachgelenzt in den Laderäumen oder Ladetanks
oder
B: vakuumrein in den Laderäumen
eingehalten worden ist.

Enthält das Waschwasser absetzbare Substanzen (wie z.B. Partikel oder Sand), die die Kanalisation zusetzen können, sind diese Substanzen vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation nach Möglichkeit mittels geeigneter Mittel und Techniken abzuscheiden (z.B. in einem Absetzbecken oder über Koaleszenzabscheider).

Die unter den Buchstaben a bis c genannten Annahmestellen (Kläranlage oder Wasseraufbereitungsanlage) müssen, sofern die innerstaatlichen Bestimmungen der Vertragsparteien dies vorsehen, zugelassen sein.

¹ Beachte bezüglich der Anwendung der Entladungsstandards: Zum Waschwasser gehört auch das Niederschlags- oder Ballastwasser, das aus dem jeweiligen Laderaum oder Ladetank stammt (siehe Begriffsbestimmung in Artikel 5.01 Buchstabe I).

5. Spalte 5: Abgabe des **Waschwassers** an Annahmestellen zur Sonderbehandlung S. Das Behandlungsverfahren hängt von der Art des Ladungsgutes ab, **in der Regel Abfuhr des Waschwassers in eine geeignete Behandlungsanlage zur Aufbereitung (keine Abgabe an eine kommunale Kläranlage).** Sofern durch eine entsprechende Bemerkung in Spalte 6 angezeigt, ist auch ein alternatives Verfahren, z.B. Aufspritzen auf die Lagerhaltung, möglich.

Vor dem Waschen ist auch bei Sonderbehandlung des Waschwassers – sofern technisch möglich – mindestens der Entladungsstandard A (besenrein oder nachgelenzt) einzuhalten.

6. Spalte 6: Hinweise zu Anmerkungen in den Fußnoten.

7. Die Abgabe des Waschwassers in Anwendung der Entladungsstandards erfolgt entsprechend der Angaben in den Spalten 3 bis 6.

Ein „X“ in Spalte 3 oder 4 bedeutet, dass es verboten ist, Washwasser auf diesem Weg zu entsorgen.

Ist in Spalte 4 keine Angabe vorhanden, kann die Abgabe des Waschwassers dennoch auf diesem Weg erfolgen, sofern mindestens der in Spalte 3 angeführte Entladungsstandard eingehalten wird (ein strengerer Entladungsstandard ist immer erlaubt).

8. Weitere Hinweise zur Anwendung der Tabelle

- a) Entsprechen die Laderäume oder Ladetanks **vor dem Waschen** nicht **mindestens** dem geforderten Entladungsstandard A oder B, ist eine Abgabe **des Waschwassers** zur Sonderbehandlung S erforderlich.

- b) Liegen Ladungsrückstände aus verschiedenen Gütern vor, richtet sich die Entsorgung nach dem Gut mit der strengsten Abgabe-/Annahmевorschrift in der Tabelle. **Hierbei sind auch die dem Washwasser zugesetzten Hilfsstoffe (z.B. Reinigungsmittel) zu berücksichtigen.**

Waschwasser, das Reinigungsmittel enthält, darf nicht ins Gewässer eingeleitet werden.

- c) Für die in Anhang III aufgeführten Güter, die mit Mineralöl oder anderen Stoffen verunreinigt sind, die eine Sonderbehandlung nach Anhang III erfordern, ist bei der Reinigung der Ladetanks oder der Laderäume eine Sonderbehandlung S des Waschwassers erforderlich.**

- d) Bei Beförderung von Versandstücken wie zum Beispiel Fahrzeugen, Containern, Großpackmitteln, palettierter und verpackter Ware richtet sich die Abgabe-/Annahmевorschrift nach den in diesen Versandstücken enthaltenen losen oder flüssigen Gütern, wenn infolge von Beschädigungen oder Undichtigkeiten Güter ausgelaufen oder ausgetreten sind.

- e) Niederschlagswasser und Ballastwasser aus waschreinen Laderäumen und Ladetanks kann in das Gewässer eingeleitet werden.

- f) Washwasser von besenreinen Gangborden und von sonstigen gering verschmutzten Oberflächen wie z.B. Lukendeckeln, Dächern usw. darf in das Gewässer eingeleitet werden.

- g) Die Abgabe von Washwasser zur Sonderbehandlung ist, auch wenn in Spalte 5 nicht gefordert, grundsätzlich möglich.**

Vor dem Waschen ist auch bei Sonderbehandlung des Waschwassers – sofern technisch möglich – mindestens der Entladungsstandard A (besenrein oder nachgelenzt) einzuhalten.

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur		Bemerkungen
			Kanalisation	Sonder- behandlung	
0	LAND-, FORSTWIRTSCHAFTLICHE UND VERWANDTE ERZEUGNISSE (einschl. lebende Tiere)				
00	LEBENDE TIERE				
001	Lebende Tiere (ausgenommen Fische)				
0010	Lebende Tiere (ausgenommen Fische)	X	A		
01	GETREIDE				
011	Weizen				
0110	Weizen	A			
012	Gerste				
0120	Gerste	A			
013	Roggen				
0130	Roggen	A			
014	Hafer				
0140	Hafer	A			
015	Mais				
0150	Mais	A			
016	Reis				
0160	Reis	A			
019	Sonstiges Getreide				
0190	Buchweizen, Hirse, Getreide, nicht spezifiziert, Getreidemischungen	A			
02	KARTOFFELN				
020	Kartoffeln				
0200	Kartoffeln	A			
03	FRISCHE FRÜCHTE, FRISCHES UND GEFRORENES GEMÜSE				
031	Zitrusfrüchte				
0310	Zitrusfrüchte	A			
035	Sonstige frische Früchte				
0350	Früchte und Obst, frisch	A			
039	Frisches und gefrorenes Gemüse				
0390	Gemüse, frisch oder gefroren	A			
04	SPINNSTOFFE UND TEXTILE ABFÄLLE				
041	Wolle und sonstige Tierhaare				
0410	Wolle und sonstige Tierhaare	A			
042	Baumwolle				
0421	Baumwolle, Baumwollfasern, Watte	A			
0422	Baumwollabfälle, Linters	A			
043	Künstliche und synthetische Textilfasern				
0430	Künstliche und synthetische Textilfasern, z.B. Chemiefasern, Zellwolle	B	A		
045	Sonstige pflanzliche Textilfasern, Seide				
0451	Flachs, Hanf, Jute, Kokosfasern, Sisal, Werg	A			
0452	Abfälle von Fasern	B	A		
0453	Seide	A			
0459	Textilfasern, nicht spezifiziert	B	A		

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur		Bemerkungen
			Kanalisation	Sonderbehandlung	

049	Lumpen und Textilabfälle				
0490	Lumpen, Putzwolle, Textilabfälle	B	A		
05	HOLZ UND KORK				
051	Papier- und anderes Faserholz				
0511	Faserholz, Papierholz	A			
0512	Holz zur Destillation	A			
052	Grubenholz				
0520	Grubenholz	A			1)
055	Sonstiges Rohholz				
0550	Rohholz, Stammholz	A			1)
056	Holzschwellen und anderes bearbeitetes Holz (ausgenommen Grubenholz)				
0560	Balken, Hölzer für Dielen, für Parkett, Bohlen, Bretter, Sparren, Masten, Pfähle, Stangen, Kantholz, Latten, Parkettbretter, Schnittholz, Schwellen	X	A		
057	Brennholz, Holzkohle, Kork, Holz- und Korkabfälle				
0571	Brennholz, Holzabfälle, belastetes Altholz, Holzhackschnitzel, Holzschwarten, Spreißeilholz	X	A		
0572	Faschinen	A			
0573	Holzkohle, Holzkohlenbriketts	A			
0574	Kork, roh, Korkabfälle, Korkausschussrinde	A			
06	ZUCKERRÜBEN				
060	Zuckerrüben				
0600	Zuckerrüben	A			
09	SONSTIGE PFLANZLICHE, TIERISCHE UND VERWANDTE ROHSTOFFE				
091	Rohe Häute und Felle				
0911	Häute und Felle, roh	X	X	S	
0912	Lederabfälle, Ledermehl	B	A		
092	Natürlicher und synthetischer Kautschuk, roh und regeneriert				
0921	Guttapercha, roh, Kautschuk, natürlich oder synthetisch, Kautschukmilch, Latex	B	A		
0922	Kautschukregenerat	B	A		
0923	Kautschukabfälle, Kautschukwaren, alt, abgänglich	B	A		
099	Sonstige pflanzliche und tierische Rohstoffe, nicht zur Ernährung (ausgenommen Zellstoff und Altpapier)				
0991	Pflanzliche Rohstoffe, z.B. Bambus, Bast, Espartogras, Farbhölzer, Harze, Kopal, Polsterwatte, -wolle, Rinden zum Färben, zum Gerben, Saaten, Samen, Sämereien, nicht spezifiziert, Schilf, Seegras	A		S	3)
0992	Tierische Rohstoffe, z.B. Blutkuchen, -mehl, Federn, Knochenmehl	B	A		
0993	Abfälle von pflanzlichen und tierischen Rohstoffen	A			
0994	Abfälle von tierischen Rohstoffen	X	A		

Bemerkungen: 1) garantiert unbehandelt
3) für gebeiztes Saatgut: S

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur		Bemerkungen
			Kanalisation	Sonderbehandlung	

1	ANDERE NAHRUNGS- UND FUTTERMITTEL				
11	ZUCKER				
111	Rohzucker				
1110	Rohzucker (Rohr-, Rübenzucker)	X	A		
112	Raffinierter Zucker				
1120	Zucker, raffiniert, Kandiszucker	X	A		
113	Melasse, <u>Sirup, Kunsthonig</u>				
1130	Melasse, <u>Sirup, Kunsthonig</u>	X	A		
114	<u>Glucose, Fructose, Maltose</u>				
1140	<u>Glucose (= Dextrose = Traubenzucker), Fructose, Maltose</u>	X	A		
115	<u>Zuckerwaren</u>				
1150	<u>Zuckerwaren</u>	X	A		
12	GETRÄNKE				
121	Most und Wein aus Weintrauben				
1210	Most und Wein aus Weintrauben	A			
122	Bier				
1220	Bier	A			
125	Sonstige alkoholische Getränke				
1250	Alkoholische Getränke, z.B. Branntwein, unvergällt, Fruchtwein, Most, Obstwein, Spirituosen	A			
128	Alkoholfreie Getränke				
1281	Alkoholfreie Getränke, z.B. Limonade, <u>Mineralwasser</u>	A			
1282	Wasser, natürlich, <u>Mineralwasser</u> , Wasser nicht spezifiziert	A			
13	GENUSSMITTEL UND NAHRUNGSMITTELZUBEREITUNGEN, NICHT SPEZIFIZIERT				
131	Kaffee				
1310	Kaffee	A			
132	Kakao und Kakaoerzeugnisse				
1320	Kakao und Kakaoerzeugnisse	A			
133	Tee und Gewürze				
1330	Tee und Gewürze	A			
134	Rohtabak und Tabakwaren				
1340	Rohtabak, Tabak, -waren	A			
136	<u>Honig</u>				
1360	<u>Honig</u>	X	A		
139	Nahrungsmittelzubereitungen, nicht spezifiziert				
1390	Essig, Hefe, Kaffee-Ersatzmittel, Senf, Suppenkonzentrate, Nahrungsmittelzubereitungen, nicht spezifiziert	X	A		

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur		Bemerkungen
			Kanalisation	Sonderbehandlung	
14	FLEISCH, FISCHE, FLEISCH- UND FISCHWAREN, EIER, MILCH UND MILCHERZEUGNISSE, SPEISEFETTE				
141	Fleisch, frisch oder gefroren				
1410	Fleisch, frisch oder gefroren	X	A		
142	Fische, Schalen- und Weichtiere, frisch, gefroren, getrocknet, gesalzen und geräuchert				
1420	Fische, Fischerzeugnisse	X	A		
143	Frische Milch und Sahne				
1430	Buttermilch, Joghurt, Kefir, Magermilch, Milchgetränke, Molke, Rahm (Sahne)	A			
144	Andere Milcherzeugnisse				
1441	Butter, Käse, Käsezubereitungen	A			
1442	Milch, kondensiert	A			
1449	Milcherzeugnisse, nicht spezifiziert	A			
145	Margarine und andere Speisefette				
1450	Margarine, Speisefette, Speiseöle	X	A		
146	Eier				
1460	Eier, <u>Eipulver</u>	A			
<u>1461</u>	<u>Eipulver</u>	B	A		
147	Fleisch, getrocknet, gesalzen, geräuchert, Fleischkonserven und andere Fleischwaren				
1470	Fleischwaren: <u>Fleisch, getrocknet, gesalzen, geräuchert, und andere Fleischwaren</u>	X	A		
<u>1471</u>	<u>Fleischkonserven</u>	A			
148	Fisch- und Weichtiererzeugnisse aller Art				
1480	Fischmarinaden, <u>konserven</u> , <u>Fisch</u> salate, Fisch-, Weichtiererzeugnisse, nicht spezifiziert	X	A		
<u>1481</u>	<u>Fischkonserven</u>	A			
16	GETREIDE-, OBST- UND GEMÜSEERZEUGNISSE, HOPFEN				
161	Mehl, Grieß und Grütze aus Getreide				
1610	Getreidemehl, Getreidemehlmischungen, Braunmehl, Grieß, Grütze, Sojamehl	B	A		
162	Malz				
1620	Malz, Malzextrakt	A			
163	Sonstige Getreideerzeugnisse (einschl. Backwaren)				
1631	Backwaren, Teigwaren aller Art	A			
1632	Getreideflocken, Graupen, Getreideerzeugnisse, nicht spezifiziert	B	A		
<u>1633</u>	<u>Feuchstärke, Kartoffelstärkemehl, Stärke, -waren, Dextrin (lösliche Stärke), Kleber (Gluten)</u>	X	A		
164	Getrocknetes Obst, Obstkonserven und andere Obsterzeugnisse				
1640	Obst, getrocknet, Obstkonserven, Obstsäfte, Konfitüren, Marmelade, Obsterzeugnisse, nicht spezifiziert	A			
165	Getrocknete Hülsenfrüchte				
1650	Hülsenfrüchte, getrocknet	A			

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur		Bemerkungen
			Kanalisation	Sonder-Behandlung	
166	Getrocknetes Gemüse, Gemüsekonserven und andere Gemüseerzeugnisse				
1661	Gemüse, getrocknet, Gemüsekonserven, Gemüsesäfte	A			
1662	Gemüseerzeugnisse, nicht spezifiziert, z.B. Kartoffelmehl, Sago, Tapiokamehl	B	A		
167	Hopfen				
1670	Hopfen	A			
17	FUTTERMITTEL				
171	Stroh und Heu				
1711	Heu, -häcksel, Stroh, -häcksel	A			
1712	Grünmehl, Kleemehl, Luzernemehl, auch pelletiert	B	A		
172	Ölkuchen und andere Rückstände der Pflanzenölgewinnung				
1720	Expeller, Extraktionsmehl, -schrot, Ölkuchen, <u>Sojaschrot</u> , auch pelletiert	A, B	A		14)
179	Sonstige Futtermittel einschl. Nahrungsmittelabfälle				
1791	Futtermittel, mineralisch, z.B. Calciumphosphat, Dicalciumphosphat (phosphorsaurer Kalk), Kalkmischungen	X	A		
1792	Futtermittel, pflanzlich, z.B. Futterfrüchte, Futtermelasse, Futterwurzeln, Getreidefuttermehl, Glutenfeed, Kartoffelpülpe, Kartoffelschnitzel, Kleber, Kleie, Maniokawurzeln	A, B	A		14)
1793	Futtermittel, tierisch, z.B. Fischmehl, Garnelen, Muschelschalen, auch pelletiert	X	A	S	16)
1794	Zuckerrübenschnitzel, ausgelaugt und trocken, auch pelletiert	A			
1795	Futtermittel, pflanzlich: sonstige Abfälle und Rückstände der Nahrungsmittelindustrie, auch pelletiert	X	X	S	
1799	Futtermittel, -zusätze, nicht spezifiziert, auch pelletiert	X	X	S	
18	ÖLSAATEN, ÖLFRÜCHTE, PFLANZLICHE UND TIERISCHE ÖLE UND FETTE (ausgenommen Speisefette)				
181	Ölsaaten und Ölfrüchte				
1811	Baumwollsaat, Erdnüsse, Kopra, Palmkerne, Raps, Rapssaat, Sojabohnen, Sonnenblumensaat, Ölfrüchte, -saaten, nicht spezifiziert	A			
1812	Ölfrüchte, -saaten zur Verwendung als anerkanntes Saatgut	A			
1813	Mehl von ölhaltigen Früchten	B	A		
182	Pflanzliche und tierische Öle und Fette (ausgenommen Speisefette)				
1821	Öle und Fette, pflanzlich, z.B. Erdnussöl, Palmkernöl, Sojaöl, Sonnenblumenöl, <u>Talg</u>	X	A		
1822	Öle und Fette, tierisch, z.B. von Fischen und Meerestieren, Tran; <u>Talg</u>	X	A		
1823	Industrielle pflanzliche und tierische Öle und Fette, z.B. Firnis, Fettsäuren, z.B. Ölsäure (Olein), Palmitinsäure, Stearin, Stearinsäure	X	A		
Bemerkungen: 14) Wenn Mehl: B 16) Wenn Abfälle: S					

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur		Bemerkungen
			Kanalisation	Sonder- behandlung	

2	FESTE MINERALISCHE BRENNSTOFFE				
21	STEINKOHLE UND STEINKOHLBRIKETTS				
211	Steinkohle				
2110	Anthrazit, Feinwaschberge, Fettkohle, Flammkohle, Gaskohle, Magerkohle, Steinkohle, nicht spezifiziert	A			18)
213	Steinkohlenbriketts				
2130	Anthrazitbriketts, Steinkohlenbriketts	A			18)
22	BRAUNKOHLE, BRAUNKOHLBRIKETTS UND TORF				
221	Braunkohle				
2210	Braunkohle, Pechkohle	A			18)
223	Braunkohlenbriketts				
2230	Braunkohlenbriketts	A			18)
224	Torf				
2240	Brenntorf, Dünetorf, Torfbriketts, Torfstreu, Torf, nicht spezifiziert	A			18)
23	STEINKOHL- UND BRAUNKOHLKOKS				
231	Steinkohlenkoks				
2310	Steinkohlenkoks, Gaskoks, Gießereikoks (Carbon-Koks), Koks briketts, Schmelzkoks	A			18)
233	Braunkohlenkoks				
2330	Braunkohlenkoks, Braunkohlenkoks briketts, Braunkohlenschmelzkoks	A			18)

Bemerkungen: 18) Alternativ ist für den Fall, dass auf eine Reinigung in Verbindung mit dem geforderten Entladungsstandard verzichtet werden soll, auch ein Aufspritzen auf Lagerhaltung möglich.

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur		Bemerkungen
			Kanalisation	Sonder- behandlung	

3	ERDÖL, MINERALÖL, -ERZEUGNISSE, GASE				
31	ROHES ERDÖL, MINERALÖL				
310	Rohes Erdöl, Mineralöl				
3100	Erdöl, roh, Mineralöl, roh (Rohnaphtha)	X	X	S	
32	KRAFTSTOFFE UND HEIZÖL				
321	Motorbenzin und andere Leichtöle				
3211	Benzin, Benzin-Benzolgemisch	X	X	S	
3212	Mineralleichtöl, Naphtha, Vergaserkraftstoffe, nicht spezifiziert	X	X	S	
323	Petroleum, Turbinenkraftstoff				
3231	Petroleum, Heizpetroleum, Leuchtpetroleum	X	X	S	
3232	Kerosin, Turbinenkraftstoff, Düsentreibstoff, nicht spezifiziert	X	X	S	
325	Gasöl, Dieselöl und leichtes Heizöl				
3251	Dieselmkraftstoff, Dieselöl, Gasöl	X	X	S	
3252	Heizöl, leicht, extra leicht	X	X	S	
3253	Fettsäuremethylester (FAME, Biodiesel)	X	X	S	
327	Schweres Heizöl				
3270	Heizöl, mittel, mittelschwer, schwer	X	X	S	
33	NATUR-, RAFFINERIE- UND VERWANDTE GASE				
330	Natur-, Raffinerie- und verwandte Gase				
3301	Butadien	X	X	S	
3302	Acetylen, Cyclohexan, gasförmige Kohlenwasserstoffe, Methan, sonstige Naturgase	X	X	S	
3303	Äthylen (= Ethen), Butan, Butylen, Isobutan, Isobutylen, Kohlenwasserstoffgemische, Propan, Propan-Butangemische, Propylen, Raffineriegase, nicht spezifiziert	X	X	S	
34	MINERALÖLERZEUGNISSE, NICHT SPEZIFIZIERT				
341	Schmieröle und Fette				
3411	Mineralschmieröle, Motorenöle, Schmierfette	X	X	S	
3412	Altöl, Ablauföl	X	X	S	
343	Bitumen und bituminöse Gemische				
3430	Bitumen, Bitumenemulsionen, -lösungen, Bitumenklebmasse, Kaltteer, Kaltasphalt, Pechemulsionen (Kaltbitumen), Pechlösungen, Teeremulsionen, Teerlösungen, bituminöse Gemische, nicht spezifiziert	X	X	S	
349	Mineralölerzeugnisse, nicht spezifiziert				
3491	Acetylenkoks, Petroleumkoks (Petrolkoks)	X	X	S	4)
3492	Carbon Black Oil, Paraffingatsch, Pyrolyseöl, -rückstände (Pyrotar), Schweröl, nicht zum Verheizen	X	X	S	
3493	Paraffin, Transformatorenöl, Wachs, Mineralölerzeugnisse, nicht spezifiziert	X	X	S	

Bemerkungen: 4) Aufspritzen auf Lagerhaltung Als Alternative zu „S“ ist ein Aufspritzen auf Lagerhaltung möglich, sofern nationale Bestimmungen dies nicht verbieten. Ist das Aufspritzen auf die Lagerhaltung auf Grund innerstaatlicher Bestimmungen verboten, muss eine Abfuhr des Waschwassers in eine Einrichtung zur unschädlichen Beseitigung des Abwassers erfolgen.

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur		Bemerkungen
			Kanalisation	Sonderbehandlung	

4	ERZE UND METALLABFÄLLE				
41	EISENERZ (ausgenommen Schwefelkiesabbrände)				
410	Eisenerze und -konzentrate (ausgenommen Schwefelkiesabbrände)				
4101	Eisenerze, Hämatitkonzentrate, Raseneisenerz, -stein	A		S	5), 18)
4102	Abfälle und Zwischenerzeugnisse, die bei der Vorbereitung von Erzen für die Metallgewinnung entstanden sind	X	A	S	4), 5)
45	NE-METALLERZE, -ABBRÄNDE, -ABFÄLLE UND SCHROTT				
451	NE-Metallabfälle, -abbrände, -aschen und -schrott				
4511	Abfälle, Aschen, Rückstände, Schlacken und Schrott von Aluminium und Aluminiumlegierungen	A, B	A	S	5), 15)
4512	Abfälle, Aschen, Rückstände, Schlacken und Schrott von Blei und Bleilegierungen	X	X	S	
4513	Abfälle, Aschen, Rückstände, Schlacken und Schrott von Kupfer und Kupferlegierungen (Messing)	B	A, B	S	5), 15)
4514	Abfälle, Aschen, Rückstände, Schlacken und Schrott von Zink und Zinklegierungen	B		S	5)
4515	Abfälle, Aschen, Rückstände, Schlacken und Schrott von Zinn und Zinnlegierungen	B	A	S	4), 5)
4516	Abfälle, Aschen, Rückstände, Schlacken und Schrott von Vanadium und Vanadiumlegierungen	B		S	4), 5)
4517	Abfälle, Aschen, Rückstände, Schlacken und Schrott von NE-Metallen und NE-Metalllegierungen, nicht spezifiziert	X	X	S	
4518	Abbrände von NE-Metallerzen	X	X	S	
452	Kupfererze und -konzentrate				
4520	Kupfererze, -konzentrate	X	A	S	4), 5)
453	Bauxit, Aluminiumerze und -konzentrate				
4530	Bauxit, auch kalziniert, Aluminiumerze, -konzentrate, Korund, Lepidolitherz	A			18)
455	Manganerze und -konzentrate				
4550	Braunstein, natürlich, Lepidolitherz, Mangancarbonat, natürlich, Mangandioxid, natürlich, Manganerze, -konzentrate	A			18)
459	Sonstige NE-Metallerze und -konzentrate				
4591	Bleierze, -konzentrate	X	X	S	
4592	Chromerze, -konzentrate	X	X	S	4), 5)
4593	Zinkerze (Galmei), -konzentrate	X	A		18)
4599	NE-Metallerze, -konzentrate, nicht spezifiziert, z.B. Ilmenit (Titaneisenerz), Kobalterz, Monazit, Nickelerz, Rutil (Titanerz), Zinnerz, Zirkonerz, Zirkonsand	X	X	S	4)

Bemerkungen: 4) Aufspritzen auf Lagerhaltung Als Alternative zu „S“ ist ein Aufspritzen auf Lagerhaltung möglich, sofern nationale Bestimmungen dies nicht verbieten. Ist das Aufspritzen auf die Lagerhaltung auf Grund innerstaatlicher Bestimmungen verboten, muss eine Abfuhr des Waschwassers in eine Einrichtung zur unschädlichen Beseitigung des Abwassers erfolgen.
5) S für wasserlösliche Metallsalze obligatorisch: schließt Aufspritzen auf Lagerhaltung aus.
15) wenn Abfälle u. Schrott: A, sonst B
18) Alternativ ist für den Fall, dass auf eine Reinigung in Verbindung mit dem geforderten Entladungsstandard verzichtet werden soll, auch ein Aufspritzen auf Lagerhaltung möglich.

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur		Bemerkungen
			Kanalisation	Sonder- behandlung	

46	EISEN- UND STAHLABFÄLLE UND -SCHROTT, SCHWEFELKIESABBRÄNDE				
462	Eisen- und Stahlschrott zur Verhüttung				
4621	Abfälle, Späne, Schrott, zur Verhüttung, z.B. von Eisen- und Stahlblechen, Platinen, Formstahl	X	A		18)
4622	Sonstiger Eisen- und Stahlschrott, zur Verhüttung, z.B. Achsen, Altbleche, Autowracks, Eisen, alt, abgängig, Eisenstücke aus Abwrackarbeiten, Geschosse, Gusseisenbruch, -stücke, Restblöcke, Schienenstücke, Schwellen, <u>Schrott aus nichtrostendem Stahl</u>	X	A		18)
4623	Eisenpellets, zur Verhüttung	X	A		18)
463	Eisen- und Stahlschrott, nicht zur Verhüttung				
4631	Abfälle, Abfallstücke von Eisen- und Stahlblechen, -platten, Platinen, Formstahl, Abfalleisenspäne, Walztafelabfallenden, sämtlich nicht zur Verhüttung	X	A		18)
4632	Eisen- und Stahlschrott, nicht zur Verhüttung, z.B. Achsen, Eisenmasse und Stahlmasse, Radreifen, -sätze, Räder, Schienen, Schwellen, Stahlstücke aus Abwrackarbeiten, Wellen aus Stahl	X	A		18)
465	Eisenschlacken und -aschen zur Verhüttung				
4650	Hammerschlag, Walzschlacken, Walzsinter, Eisenschlacken, nicht spezifiziert	X	X	S	
466	Hochofenstaub				
4660	Flugstaub, Gichtstaub, Hochofenstaub	X	X	S	
467	Schwefelkiesabbrände				
4670	Eisenpyrit, geröstet, Pyritabbrände, Schwefelkiesabbrände, Schwefelkies, geröstet	X	X	S	

Bemerkungen: 18) Alternativ ist für den Fall, dass auf eine Reinigung in Verbindung mit dem geforderten Entladungsstandard und die Einleitung des Waschwassers in das Gewässer verzichtet werden soll, auch ein Aufspritzen auf Lagerhaltung möglich.

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur		Bemerkungen
			Kanalisation	Sonder- behandlung	

5	EISEN, STAHL UND NE-METALLE (einschl. Halbzeug)				
51	ROHEISEN, FERROLEGIERUNGEN, ROHSTAHL				
512	Roheisen, Spiegeleisen und kohlenstoffreiches Ferromangan				
5121	Roheisen in Masseln, in Formstücken, z.B. Ferrophosphor, Hämatitroheisen, Roheisen, phosphorhaltig, Spiegeleisen	A		S	6)
5122	Ferromangan mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 2 %, in Masseln, in Formstücken	A		S	6)
5123	Eisenpulver, Stahlpulver	B		S	6)
5124	Eisenschwamm, Stahlschwamm, Schlackeneisen (Stahlbären, Roheisenbären)	A		S	6)
513	Ferrolegerierungen (ausgenommen kohlenstoffreiches Ferromangan)				
5131	Eisenlegierungen, nicht spezifiziert	A		S	6)
5132	Ferromangan mit einem Kohlenstoffgehalt bis zu 2 %, Ferromanganlegierungen, nicht spezifiziert	A		S	6)
5133	Ferrosilicium (Siliconmangan), Ferromangansilicium	A		S	6)
515	Rohstahl				
5150	Rohstahl in Blöcken, in Brammen, in Formstücken, in Stranggussriegeln	A		S	6)
52	STAHLHALBZEUG				
522	Stahlhalbzeug				
5221	Stahlhalbzeug in Blöcken, in Brammen (Stabs), in Knüppeln, in Platinen	A		S	6)
5222	Breitbandstahl in Rollen (Coils)	A		S	6)
5223	Breitbandstahl in Rollen (Coils), zum Auswalzen	A		S	6)
523	Sonstiges Stahlhalbzeug				
5230	Luppen, Roh-, Rohrluppen	A		S	6)
53	STAB- UND FORMSTAHL, DRAHT, EISENBAHNOBERBAUMATERIAL				
531	Stab- und Formstahl				
5311	Stab- und Formstahl, z.B. H-, I-, T-, U- und andere Spezialprofile, Rund- und Vierkantstahl	A		S	6)
5312	Spundwandstahl	A		S	6)
5313	Betonstahl, z.B. Monierstahl (Moniereisen), Rippentorstahl, Torstahl	A		S	6)
535	Walzdraht				
5350	Walzdraht aus Eisen oder Stahl	A		S	6)
537	Schienen und Eisenbahnoberbaumaterial aus Stahl				
5370	Eisenbahnoberbaumaterial aus Stahl, z.B. Schienen, Schwellen, Stromschienen aus Stahl mit Teilen aus NE-Metall	A		S	6)

Bemerkungen: 6) wenn mit Mineralöl behaftet: S

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur		Bemerkungen
			Kanalisation	Sonder- behandlung	

54	STAHLBLECHE, WEISSBLECHE UND -BAND, BANDSTAHL, AUCH OBERFLÄCHENBESCHICHTET				
541	Stahlbleche und Breitflachstahl				
5411	Breitflachstahl (Universalstahl)	A		S	6)
5412	Bleche in Tafeln oder Rollen (z.B. Coils) aus Stahl, z.B. Dynamobleche, Elektroleche, Elektroband, Feinbleche, Feinstbleche, Mittelbleche, Blechband, Grob-, Riffel-, Tränen-, Waffel-, Well- und Siebbleche, Panzerplatten	A		S	6)
544	Bandstahl, auch oberflächenbeschichtet, Weißband, Weißblech				
5441	Weißband, -blech	A		S	6)
5442	Bandstahl, Stahlstreifen, auch oberflächenbeschichtet	A		S	6)
55	ROHRE U.Ä. AUS STAHL, ROHE GIESSEREIERZEUGNISSE UND SCHMIEDESTÜCKE AUS EISEN UND STAHL				
551	Rohre, Rohrverschluss- und -verbindungsstücke aus Stahl, aus Gusseisen				
5510	Rohre, Rohrverschluss- und -verbindungsstücke, Rohrschlangen aus Stahl, aus Gusseisen	A		S	6)
552	Rohe Gießereierzeugnisse und Schmiedestücke aus Stahl, aus Gusseisen				
5520	Form-, Press-, Schmiede-, Stanzstücke aus Stahl, aus Gusseisen	A		S	6)
56	NE-METALLE UND NE-METALLHALBZEUG				
561	Kupfer und Kupferlegierungen				
5611	Anodenkupfer, Vorkupfer (Konverter-, Schwarzkupfer)	A		S	6)
5612	Kupfer (Elektrolyt-, Raffinadekupfer), Kupferlegierungen, z.B. Bronze, Messing	A		S	6)
562	Aluminium und Aluminiumlegierungen				
5620	Aluminium, Aluminiumlegierungen	A		S	6)
563	Blei und Bleilegierungen				
5630	Blei (Elektrolyt-, Hütten-, Walzblei), Bleilegierungen, Bleistaub, (gemahlene Rohblei)	X	X	S	
564	Zink und Zinklegierungen				
5640	Zink (Boden-, Elektrolyt-, Fein-, Hartzink), Zinklegierungen	A		S	6)
565	Sonstige NE-Metalle und ihre Legierungen				
5651	Magnesium, Magnesiumlegierungen	A		S	6)
5652	Nickel, Nickellegierungen	B	A	S	6)
5653	Zinn, Zinnlegierungen	B	A	S	6)
5659	NE-Metalle, NE-Metalllegierungen, nicht spezifiziert	X	X	S	

Bemerkungen: 6) wenn mit Mineralöl behaftet: S

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur		Bemerkungen
			Kanalisation	Sonder- behandlung	

568	NE-Metallhalbzeug				
5681	Bänder, Bleche, Platten, Tafeln aus NE-Metallen und NE-Metallegierungen	A		S	6)
5682	Draht aus NE-Metallen und NE-Metallegierungen	A		S	6)
5683	Folien aus NE-Metallen und NE-Metallegierungen	A		S	6)
5684	Profile und Stangen aus NE-Metallen und NE-Metallegierungen	A		S	6)
5689	NE-Metallhalbzeug, nicht spezifiziert	A		S	6)

Bemerkungen: 6) wenn mit Mineralöl behaftet: S

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur		Bemerkungen
			Kanalisation	Sonderbehandlung	

6	STEINE UND ERDEN (einschl. Baustoffe)				
61	SAND, KIES, BIMS, TON, SCHLACKEN				
611	Industriesand				
6110	Formsand, Gießereisand, Glassand, Klebsand, Quarzsand, Quarzitsand, Industriesand, nicht spezifiziert	A			
612	Sonstiger natürlicher Sand und Kies				
6120	Kies, auch gebrochen, Sand, sonstiger	A			
613	Bimsstein, -sand und -kies				
6131	Bimsstein, Bimssteinmehl	A			
6132	Bimskies, -sand	A			
614	Lehm, Ton und tonhaltige Erden				
6141	Bentonit, Blähton, Tonschiefer, Kaolin, Lehm, Porzellanerde, Ton, Walkerde, roh und unverpackt, Dinasbrocken, Dinasbruch (Silikabrocken, -bruch)	A			
6142	Bentonit, Blähton, Tonschiefer, Kaolin, Lehm, Porzellanerde, Ton, Walkerde, roh und verpackt, Schamotte, Schamottenmehl	A			
615	Schlacken und Aschen nicht zur Verhüttung				
6151	Hochofenasche, Holzasche, Kohlen-, Koksasche , Müllasche, Räumasche aus Zinköfen (Muffelrückstände), Aschen von Brennstoffen, Flugasche, Kesselasche, Rostasche, Bodenasche , nicht spezifiziert	X	X	S	
6152	Eisenschlacken, Hochofenschlacke, Kohlen-, Koksschlacken, Konverterschlacken, Martinschlacken, Müllschlacken, Schlacken aus Blei- und Kupferöfen , Schlacken, eisenhaltig, manganhaltig, nicht spezifiziert, Schweißschlacke, Siemens-Martin-Schlacken, -mehl , Splitt von Hochofenschlacke, Schlacken von nicht spezifizierten Brennstoffen	X	A		18)
6153	Hüttenbims	A			
6154	Schlackensand (Hüttensand)	A			
<u>6155</u>	Holzasche, Kohlen-, Koksasche (auch Flugasche oder Kesselasche davon)	X	A		18)
<u>6156</u>	Schlacken aus Blei- und Kupferöfen, Müllschlacken, Schlacken nicht spezifiziert	X	X	S	
62	SALZ, SCHWEFELKIES, SCHWEFEL				
621	Stein- und Salinensalz				
6210	Natriumchlorid (Chlornatrium), Auftausalz, Siedesalz, Speisesalz, Steinsalz, Viehsalz, Salz, auch vergällt, nicht spezifiziert	A			
622	Schwefelkies, nicht geröstet				
6220	Schwefelkies, nicht geröstet	A			
623	Schwefel				
6230	Schwefel, roh	A			
Bemerkungen: 18) Alternativ ist für den Fall, dass auf eine Reinigung in Verbindung mit dem geforderten Entladungsstandard werden soll, auch ein Aufspritzen auf Lagerhaltung möglich.					

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur		Bemerkungen
			Kanalisation	Sonder- behandlung	

63	SONSTIGE STEINE, ERDEN UND VERWANDTE ROHMATERIALIEN				
631	Findlinge, Schotter und andere zerkleinerte Steine				
6311	Feldsteine, Findlinge, Lavaschlacken, Schotter, Steine, Steinblöcke, roh, aus Steinbrüchen	A			
6312	Grubensteine, Schüttsteine, Steinabfälle, -grus, -mehl, -sand, Steinsplitt, bis 32 mm Durchmesser, Lavasplitt, Rohperlite	A			
6313	Lavakies	A			
632	Marmor, Granit und andere Naturwerksteine, Schiefer				
6321	Basaltblöcke, -platten, Marmorblöcke, -platten, Phonolith, Schieferblöcke, -platten, Tuffsteinmaterial , Quadersteine und sonstige Steine, roh behauen	A			
6322	Phonolithgrus, -splitt, Schmelzbasalt, -bruch, -steine, Schiefer, gebrannt, gemahlen, zerkleinert, bis 32 mm Durchmesser	A			
633	Gips- und Kalkstein				
6331	Dolomit (Calcium-Magnesiumcarbonat), Dunit, Kalkspat, Olivin	A			
6332	Dolomit (Calcium-Magnesiumcarbonat), Dunit, Kalkspat, Olivin, sämtlich zerkleinert, gemahlen, bis 32 mm Durchmesser	A			
6333	Gipssteine	A			
6334	Gipssteine, zerkleinert, gemahlen, bis 32 mm Durchmesser	A			
6335	Düngkalk, Düngemittel, kalkhaltig, (phosphatfrei) , Kalkrückstände, Mergel	A			
634	Kreide				
6341	Kreide, roh (Calciumcarbonat, natürlich)	A			
6342	Kreide, zum Düngen	A			
639	Sonstige Rohminerale				
6390	Asbest, roh (-erde, -gestein, -mehl, -fasern, -generat), Asbestabfälle	X	X	S	
6391	Asphalt (Asphaltite), Asphalterde, -steine, Asphalterzeugnisse, zum Straßenbau	X	X	S	
6392	Baryt (Bariumsulfat), Schwerspat, Witherit	A			
6393	Borax, Bormineralien , Feldspat, Flussspat (Fluorit), Kristallspat	X	B		
6394	Bittererde, -spat, Kristallspat , Magnesit, auch gebrannt, gesintert, Talkerde, (Magnesia)	A			
6395	Erden, unbelasteter Schlamm, z.B. Klärschlamm aus kommunalen Kläranlagen , Abraum, Brackwasser, Bauschutt , Gartenerde, Hausmüll , Humus, Hüttenschutt , Infusorienerde, Kieselerde, Molenerde, Müll , Schlick	X	A		18)
6396	Belasteter Schlamm, z.B. Klärschlamm aus industriellen Kläranlagen , Bauschutt, verunreinigte Aushubmaterialien, Hausmüll, Hüttenschutt, Müll	X	X	S	
6397	Waschberge	A			
6398	Kaliohsalze, nicht zum Düngen, z.B. Kainit, Karnallit, Kieserit, Sylvinit, Montanal	A			
6399	Sonstige Rohminerale , sonstige, z.B. Borax, Bormineralien, z.B. Farberden, Glaubersalz (Natriumsulfat), Glimmer, Kernit, Korund , Kryptolith, Magnesia , Phosphate , Quarz, Quarzit, Speckstein, Steatit, Talkstein, Trass , Trass, Ziegelbrocken, Ziegelbruch	A			
64	ZEMENT UND KALK				
641	Zement				
6411	Zement	B			
6412	Zementklinker	A			
642	Kalk				
6420	Kalk, in Brocken, auch gebrannt, Kalkhydrat, Löschkalk	A			
Bemerkungen: 18) Alternativ ist für den Fall, dass auf eine Reinigung in Verbindung mit dem geforderten Entladungsstandard werden soll, auch ein Aufspritzen auf Lagerhaltung möglich.					

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur		Bemerkungen
			Kanalisation	Sonderbehandlung	

65	GIPS				
650	Gips				
6501	Gips, gebrannt	A			
6502	Gips, roh, zum Düngen	A			
6503	Gips aus Rauchgasentschwefelungsanlagen, sonstiger Industriegips	A			
69	SONSTIGE MINERALISCHE BAUSTOFFE (ausgenommen Glas)				
691	Baustoffe und andere Waren aus Naturstein, Bims, Gips, Zement u.ä. Stoffen				
6911	Asbestzementwaren Faserzementwaren , z.B. Bausteine und -teile, Fliesen, Gefäße, Platten	A			
6912	Beton- und Zementwaren, Kunststeinerzeugnisse, z.B. Bausteine, Bauteile, Bordsteine, Fertigbauteile, Fliesen, Leichtbauplatten, Mauersteine, Platten, Schwellen, Stellwände, Werkstücke	A			
6913	Bimswaren, z.B. Bausteine, -teile	A			
6914	Gipswaren, z.B. Bauplatten, -steine, -teile	A			
6915	Mineralische und pflanzliche Isoliermittel, z.B. Bauteile aus Schaumstoffen, Dämmplatten, Formstücke, Glasvlies-Dachbahnen, Matten und Platten aus Mineralfasern , Asbest , Glaswolle, Glaswolle , Perlite, Vermiculite, Wärmeschutzmasse	A			
6916	Natursteine (Werksteine), bearbeitet und Waren daraus, z.B. Bordsteine, Mosaiksteine, Pflasterplatten, -steine, Platten, Prellsteine, Verblendsteine, Werkstücke aus Stein	A			
6917	Asphalterzeugnisse	X	X	S	
6918	Steinholzerzeugnisse, Steinholzmasse	B			
6919	Waren aus anderen mineralischen Stoffen, Asphalterzeugnisse Schlackenwolle, Steinholzerzeugnisse, -masse	A			
692	Grobkeramische und feuerfeste Baustoffe				
6921	Dach- und Mauerziegel aus gebranntem Ton, z.B. Backsteine, Bausteine, Dachziegel, Hohlziegel, Klinker, Verblendsteine, Ziegelsteine	A			
6922	Feuerfeste Bauteile und Steine, keramische Boden- und Wandplatten, z.B. Fliesen, Kacheln, Platten, Schamottekapeln, Schamotteplatten, -steine, -waren, Silikatsteine, Steinzeugwaren	A			
6923	Feuerfeste Mörtel und Massen, z.B. Ausstamfmasse, Gießereiformmasse, Gusshilfsstoffe, Mörtelmischungen	A			
6924	Bröckchen von feuerfesten keramischen Erzeugnissen, Schamottebröckchen, -bruch	A			
6929	Sonstige Baukeramik aus gebranntem Ton, z.B. Drainröhren, Kabeldecksteine, Pflasterplatten, -steine	A			

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur		Bemerkungen
			Kanalisation	Sonderbehandlung	

7	DÜNGEMITTEL				
71	NATÜRLICHE DÜNGEMITTEL				
711	Natürliches Natronsalpeter				
7110	Natriumnitrat (Natronsalpeter)	X	A		
712	Rohphosphate				
7121	Aluminium-Calciumphosphat, Calciumphosphat, -superphosphat	X	A		11)
7122	Apatit, <u>Koprolith</u> , Phosphorit, Rohphosphate, <u>Phosphate</u> nicht spezifiziert	X	A		11)
713	Kalirosalze und Düngemittel mineralischen Ursprungs, nicht spezifiziert				
7131	Kalirosalze, z.B. Kainit, Carnallit, Kieserit, Sylvinit, Düngemittel mineralischen Ursprungs, nicht spezifiziert	X	A		11)
7132	Magnesiumsulfat	A			
719	Natürliche nichtmineralische Düngemittel				
7190	Düngemittel pflanzlichen und tierischen Ursprungs, z.B. Guano, Hornabfälle, Kompost, -erde, Mist, Stalldünger	X	B		11)
72	CHEMISCHE DÜNGEMITTEL				
721	Phosphatschlacken und Thomasmehl				
7210	Konverterkalk, <u>Konverterschlacken</u> , <u>Martinschlacken</u> , Phosphatschlacken, <u>Siemens-Martin-Schlacken</u> , -mehl, Thomasmehl, Thomasphosphat, Thomasphosphatmehl, Thomasschlacken	X	B		11)
722	Sonstige Phosphatdüngemittel				
7221	Ammoniaksuperphosphat, Borsuperphosphat, Superphosphat, Triple-Superphosphat	X	A		11)
7222	Dicalciumphosphat (phosphorsaures Kalk)	X	A		11)
7223	Diammoniumphosphat (Diammonphosphat)	X	A		11)
7224	Glühphosphat, Phosphatdünger, -glühdünger, Phosphate, chemische, Phosphatdüngemittel, nicht spezifiziert	X	A		11)
723	Kalidüngemittel				
7231	Kaliumchlorid (Chlorkalium), Kaliumsulfat (schwefelsaures Kali)	B			
7232	Kaliummagnesiumsulfat (schwefelsaure Kaliummagnesia), <u>Kornkali</u>	B			
724	Stickstoffdüngemittel				
7241	Ammoniakgas	X	X	S	
7242	Ammoniumbicarbonat, Ammoniumchlorid (Salmiak, salzsaures Ammoniak), Ammoniumnitrat, Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung, Harnstoff (Urea), Kalisalpeter, Kaliumnitrat, Kalkammonsalpeter, Kalkstickstoff, Natronsalpeter, Stickstoffmagnesia, Stickstoffdünger, nicht spezifiziert	X	A		11)
7243	Ammoniumsulfat (schwefelsaures Ammoniak), Ammonsulfatlauge, Ammonsulfatsalpeter	X	A		11)
729	Mischdünger und andere chemische aufbereitete Düngemittel				
7290	Mineralische Mehrnährstoffdünger, und zwar: NPK-Dünger, NP-Dünger, NK-Dünger, PK-Dünger, Handelsdünger, Mischdünger, nicht spezifiziert	X	A		11)
Bemerkungen: 11) Alternativ zur Abgabe in die Kanalisation: Aufbringen des Waschwassers auf landwirtschaftliche Flächen in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Bestimmungen.					

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur		Bemerkungen
			Kanalisation	Sonderbehandlung	

8	CHEMISCHE ERZEUGNISSE				
81	CHEMISCHE GRUNDSTOFFE (ausgenommen Aluminiumoxid und -hydroxid)				
811	Schwefelsäure				
8110	Schwefelsäure (Oleum), Abfallschwefelsäure	X	X	S	
812	Ätznatron				
8120	Ätznatron (Natriumhydroxid, fest), Ätznatronlauge (Natriumhydroxid) in Lösung, Natronlauge, Sodalaug	A			
813	Natriumcarbonat				
8130	Natriumcarbonat (kohlensaures Natrium), Natron, Soda	A			
814	Calciumcarbid				
8140	Calciumcarbid (Vorsicht: Bei Kontakt mit Wasser Explosionsgefahr!)	X	X	S	
819	Sonstige chemische Grundstoffe (ausgenommen Aluminiumoxid und -hydroxid)				
8191	Acrylnitril, Alaune, Aluminiumfluorid, <u>Aluminiumsulfat (schwefelsaure Tonerde)</u> , Äthylenoxid, verflüssigt, Bariumcarbonat, Bariumchlorid (Chlorbarium), Bariumnitrat, Bariumnitrit, Bariumsulfat, Bariumsulfid, Benzolkohlenwasserstoffderivate (z.B Äthylbenzol), Bleiglätte, Bleioxid, Bleiweiß (Bleicarbonat), <u>Calciumchlorid (Chlorcalcium)</u> , Calciumhypochlorit (Chlorkalk), Caprolactam, <u>Chlor, verflüssigt (Chlorlauge)</u> , <u>Chlorbenzol</u> , <u>Chloressigsäure</u> , <u>Chlorkohlenwasserstoffe, nicht spezifiziert</u> , <u>Chlormethylglykol</u> , <u>Chloroform (Trichlormethan)</u> , <u>Chlorothene</u> , <u>Chlorparaffin</u> , Chromalaun, Chromlauge, Chromsulfat, Cumol, Cyanide (Cyansalz), Dimethyläther (Methyläther), <u>Dichloräthylen</u> , <u>EDTA (Ethyldiamintetraessigsäure)</u> , <u>ETBE (Ethyl-tertButylether)</u> , <u>Flusssäure</u> , Glykole, nicht spezifiziert, Hexachloräthan, <u>Hexamethyldiamin</u> , <u>Kaliumchlorat</u> , <u>Kaliumhypochloritlauge (Kalibleichlauge)</u> , <u>Kaliumsilikat (Wasserglas)</u> , <u>Kalkstickstoff (Calciumcyanamid)</u> , <u>Kohlensäure, verdichtet, verflüssigt</u> , <u>Kresol</u> , <u>Mangansulfat</u> , <u>Melamin</u> , <u>Methylchlorid (Chlormethyl)</u> , <u>Methylenchlorid</u> , <u>Monochlorbenzol</u> , <u>MTBE (Methyl-tertButylether)</u> , <u>Natriumchlorat</u> , <u>Natriumfluorid</u> , <u>Natriumnitrit (salpetrigsaures Natrium)</u> , <u>Natriumnitritlauge</u> , <u>Natriumsilikat (Wasserglas)</u> , <u>Natriumsulfid (Schwefelnatrium)</u> , <u>Natriumsulfit (schwefligsaures Natrium)</u> , <u>Natronbleichlauge</u> , <u>NTA (Nitrilotriessigsäure)</u> , <u>Perchloräthylen</u> , <u>Phenol</u> , <u>Phosphorsäure</u> , <u>Phtalsäureanhydrid</u> , <u>Retortenkohle</u> , <u>Ruß</u> , <u>Salpetersäure</u> , <u>-abfallsäure</u> , <u>Salzsäure</u> , <u>-abfallsäure</u> , <u>Schwefel, gereinigt</u> , <u>Schwefeldioxid</u> , <u>schwefelige Säure</u> , <u>Schwefelkohlenstoff</u> , <u>Styrol</u> , <u>Surfynol (TMDD = 2,4,7,9-Tetramethyldec-5-in-4,7-diol)</u> , <u>Tallöl</u> , <u>Tallölerzeugnisse</u> , <u>Terpentinöl</u> , <u>Tetrachlorbenzol</u> , <u>Tetrachlorkohlenstoff</u> , <u>Trichloräthylen</u> , <u>Trichlorbenzol</u> , <u>Triphenylphosphin</u> , <u>Vinylchlorid</u> , <u>Waschrohstoffe</u> , <u>Zinkoxid</u> , <u>Zinksulfat</u>	X	X	S	
8192	Aceton, Adipinsäure, Alkohol, rein (Weingeist), Aluminiumacetat (essigsäure Tonerde), Aluminiumformiat (ameisensäure Tonerde), Aluminiumsulfat (schwefelsäure Tonerde), Ameisensäure, <u>Ammoniakgas (Salmiakgeist)</u> , <u>Ammoniumchlorid (Salmiak)</u> , <u>Ammonsalpeter (Ammoniumnitrat, salpetersaures Ammoniak)</u> , <u>Ammoniumphosphat</u> , <u>Ammoniumphosphatlösung</u> , <u>Äthylacetat</u> , <u>Ätzkali (Kaliumhydroxid, Kalilauge)</u> , <u>Branntwein (Spiritus)</u> , <u>vergällt</u> , <u>Butanol</u> , <u>Butylacetat</u> , <u>Calciumchlorid (Chlorcalcium)</u> , <u>Calciumformiat (ameisensaurer Kalk)</u> , <u>Calciumnitrat (Kalksalpeter)</u> , <u>Calciumphosphat</u> , <u>Calciumsulfat (Anhydrit, synthetisch)</u> , <u>Citronensäure</u> , <u>Eisenoxid</u> , <u>Eisensulfat</u> , <u>Essigsäure</u> , <u>Essigsäureanhydrid</u> , <u>Fettalkohole</u> , <u>Glykole (Äthylenglykol, Butylenglykol, Propylenglykol)</u> , <u>Glyzerin</u> , <u>Glyzerinlaugen</u> , <u>Glyzerinwasser</u> , <u>Harnstoff, künstlich (Carbamid)</u> , <u>Holzessig</u> , <u>Isopropylalkohol (Isopropanol)</u> , <u>Kaliumcarbonat (Pottasche)</u> , <u>Kaliumnitrat</u> , <u>Kaliumsulfatlauge</u> , <u>Magnesiumcarbonat</u> , <u>Magnesiumsulfat (Bittersalz)</u> , <u>Methanol (Holzgeist, Methylalkohol)</u> , <u>Methylacetat</u> , <u>Natriumacetat, (essigsäures Natrium)</u> , <u>Natriumbicarbonat (doppeltkohlensaures Natrium)</u> , <u>Natriumbisulfat (doppelschwefelsaures Natrium)</u> , <u>Natriumformiat</u> , <u>Natriumnitrat (Natronsalpeter)</u> , <u>Natriumphosphat</u> , <u>Propylacetat</u> , <u>Titandioxid (z.B. künstliches Rutil)</u>	X	A		
8193	Graphit, Graphitwaren, Silicium, Siliciumcarbid (Carborundum)	A			
8199	Sonstige chemische Grundstoffe <u>und Gemische, nicht spezifiziert</u>	X	X	S	

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur		Bemerkungen
			Kanalisation	Sonder- behandlung	

82	ALUMINIUMOXID UND -HYDROXID				
820	Aluminiumoxid und -hydroxid				
8201	Aluminiumoxid	A			
8202	Aluminiumhydroxid (Tonerdehydrat)	A			
83	BENZOL, TEERE U.Ä. DESTILLATIONSERZEUGNISSE				
831	Benzol				
8310	Benzol	X	X	S	
839	Pech, Teere, Teeröle u.ä. Destillationserzeugnisse				
8391	Nitrobenzol, Benzolerzeugnisse, nicht spezifiziert	X	X	S	
8392	Öle und andere Erzeugnisse von Steinkohlenteer, z.B. Anthracen, Anthracenschlamm, Decalin, Naphthalin, raffiniert, Tetralin, Xylenol, Solventnaphtha, Toluol, Xylol (Ortho-, Meta- und Paraxylol und Mischungen davon)	X	X	S	
8393	Pech und Teerpech aus Steinkohlen- und anderen Mineralteeren, z.B. Braunkohlenteerpech, Holzteerpech, Mineralteerpech, Petroleumpech, Steinkohlenteerpech, Teerpech, Torfpech, Torfteerpech, Kreosot	X	X	S	
8394	Pech- und Teerkoks aus Steinkohlen- und anderen Mineralteeren, z.B. Braunkohlenteerkoks, Steinkohlenpechkoks, Steinkohlenteerkoks, Teerkoks	X	X	S	
8395	Gasreinigungsmasse	X	X	S	
8396	Steinkohlen-, Braunkohlen- und Torfteer, Holzteer, Holzteeröl, z.B. Imprägnieröl, Karbolineum, Kreosotöl, Mineralteer, Naphthalin, roh	X	X	S	
8399	Sonstige Destillationserzeugnisse, z.B. Rückstände von Braunkohlen- und Steinkohlenteerschweröl	X	X	S	
84	ZELLSTOFF UND ALTPAPIER				
841	Holzschliff und Zellstoff				
8410	Holzstoff (Holzschliff), Holzzellulose, Zellulose, -abfälle	X	A		
842	Altpapier und Papierabfälle				
8420	Altpapier, Altpappe	X	A		
89	SONSTIGE CHEMISCHE ERZEUGNISSE (einschl. Stärke)				
891	Kunststoffe				
8910	Kunstharze, Kunstharzleim, Mischpolimerisat aus Acrylnitril, aus Butadien, aus Styrol, Polyester, Polyvinylacetat, Chlorid, Vinylchlorid, Polyvinylchlorid	X	X	S	
8911	Kunststoffabfälle, Kunststoffrohstoffe, nicht spezifiziert,	X	X	S	
892	Farbstoffe, Farben und Gerbstoffe				
8921	Farbstoffe, Farben, Lacke, z.B. Eisenoxid zur Herstellung von Farben, Emailmasse, Erdfarben, zubereitet, Lithopone, Mennige, Zinkoxid	X	X	S	
8922	Kitte	X	X	S	
8923	Gerbstoffe, Gerbstoffauszüge, Gerbstoff extrakte	X	X	S	

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur		Bemerkungen
			Kanalisation	Sonder- behandlung	

893	Pharmazeutische Erzeugnisse, ätherische Öle, Reinigungs- und Körperpflegemittel				
8930	Apothekerwaren (Arzneimittel), pharmazeutische Erzeugnisse, Kosmetische Erzeugnisse, Reinigungsmittel, Seife, Waschmittel, Waschpulver	X	X	S	
<u>8931</u>	Kosmetische Erzeugnisse, Reinigungsmittel, Seife, Waschmittel, Waschpulver	X	A		
894	Munition und Sprengstoffe				
8940	Munition und Sprengstoffe	X	X	S	
895	Stärke und Kleber				-
8950	Feuchtestärke, Kartoffelstärkemehl, Stärke, -waren, Dextrin (lösliche Stärke), Kleber (Gluten)	-	A		-
896	Sonstige chemische Erzeugnisse				
8961	Abfälle von Chemiefäden, -fasern, -garnen, von Kunststoffen, auch geschäumt, auch thermoplastisch, nicht spezifiziert, Abfallmischsäuren aus Schwefel- und Salpetersäure, Elektrodenkohlenabfälle, -reste, Kohlenstoffstampfmasse	X	X	S	
8962	Abfälle und Rückstände der chemischen Industrie, der Glasindustrie eisenoxidhaltig, Sulfitablauge	X	X	S	
8963	Sonstige chemische Grundstoffe, Härtemittel für Eisen, für Stahl, Entkalkungsmittel für die Lederbereitung, Härtergemische für Kunststoffe, Kabelwachs, Leime, Lösungsmittel, Pflanzenschutzmittel, nicht spezifiziert, radioaktive Stoffe, nicht spezifiziert, Weichmachergemische für Kunststoffe	X	X	S	
8969	Chlorothene, Kreosot, Chemikalien, chemische Erzeugnisse, nicht spezifiziert	X	X	S	

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur		Bemerkungen
			Kanalisation	Sonder- behandlung	

9	FAHRZEUGE, MASCHINEN, SONSTIGE HALB- UND FERTIGWAREN, BESONDERE TRANSPORTGÜTER				12)
91	FAHRZEUGE				12)
92	LANDWIRTSCHAFTLICHE MASCHINEN				12)
93	ELEKTROTECHNISCHE ERZEUGNISSE, ANDERE MASCHINEN				
931	Elektrotechnische Erzeugnisse				12)
9314	Elektroabfälle (Elektronikschratt)	X	X	S	
939	Sonstige Maschinen, nicht spezifiziert (einschl. Fahrzeugmotoren)				12)
94	METALLERZEUGNISSE				12)
95	GLAS, GLASWAREN, FEINKERAMISCHE UND ANDERE MINERALISCHE ERZEUGNISSE				12)
9512	Glas, gemahlen, Glasabfälle, -bruch, -scherben	A			
96	LEDER, LEDERWAREN, TEXTILIEN, BEKLEIDUNG				12)
961	Leder, zugerichtete Pelzfelle, Lederwaren				
9610	Felle, Häute, Leder, Pelzwerk	X	A		
962	Garne, Gewebe und verwandte Artikel				
9620	Chemiefäden, -garne, Fäden und Garne aus pflanzlichen Spinnstoffen, aus Tierhaaren, aus Wolle, Filz, -waren, Gewebe und Stoffe, Jutesäcke, Planen, Seilerwaren, Teppiche, Watte	X	A		
963	Bekleidung, Schuhe, Reiseartikel				
9630	Bekleidung, Lederwaren, Pelzwaren, Textilien	X	A		
97	SONSTIGE HALB- UND FERTIGWAREN				12)
972	Papier und Pappe				
9721	Bitumenfilz, -papier, -pappe, Dachpappe, Filzpappe, Teerfilz, -papier, -pappe	X	X	S	
9722	Graupappe, Papiertapeten, Pergamentpapier, Wellpappe, Zellstoffwatte (Papierwatte)	X	A		
9723	Kraftliner, Packpapier, Papier in Rollen, Zeitungsdruckpapier	X	A		
973	Papier- und Pappwaren				
9730	Papier-, Pappwaren	X	A		
99	BESONDERE TRANSPORTGÜTER (EINSCHL. SAMMEL- UND STÜCKGUT)				12)
9999	Güter, nicht spezifiziert	X	X	S	12)

Bemerkungen: **12) für Versandstücke siehe Bestimmungen Nr. 8 Buchst. d)**

Anlage 2: Übersicht der Änderungen der Stoffliste 2018 zur Stoffliste 2010

Güternum- mer	neu	verschob	neu „X“ in Sp.3	neu „B“ in Sp.3	neu „A“ in Sp.4	neu „X“ in Sp.4	neu „B“ in Sp.4	neu „S“ in Sp. 5	neue F-Note	Begründung
0010			x		x					Aus Hygienegründen
0430				x						Biologisch schwer abbaubare Fasern
0452				x						Biologisch schwer abbaubare Fasern
0459				x						Biologisch schwer abbaubare Fasern
0490				x						Biologisch schwer abbaubare Fasern
0560			x							Mögliche gefährliche Inhaltsstoffe im Holz
0571			x							Mögliche gefährliche Inhaltsstoffe im Holz
0911			x			x				Aus Hygienegründen
0993										Fußnote gestrichen; nur noch A in Spalte 3
0994	x	x	x		x					Aus 0993 verschoben zwecks Wegfall Fußnote
1110, 1120			x							Verhinderung Mikrobenwachstum im Gewässer
1130 bis 1150	x	x	x							ehemals 1360 (wegen ähnlicher Eigenschaften / Zusammensetzung neu zusammengefasst)
1360		x								(s. o. 1130 bis 1150)

Güternum- mer	neu	verschob	neu „X“ in Sp.3	neu „B“ in Sp.3	neu „A“ in Sp.4	neu „X“ in Sp.4	neu „B“ in Sp.4	neu „S“ in Sp. 5	neue F-Note	Begründung
1390			x							Verhinderung Mikrobenwachstum im Gewässer
1410			x							Aus Hygienegründen
1420			x							Aus Hygienegründen
1460		x								Ausgliederung von 1461 zur Streichung Fußnote
1461	x	x		x	x					Aus 1460 ausgegliedert
1470			x							Aus Hygienegründen
1471	x	x								Stückgut-ähnliches Produkt aus 1470 verschoben
1480			x							Aus Hygienegründen
1481	x	x								Stückgut-ähnliches Produkt aus 1480 verschoben
1632				x						Verschärfung wegen "nicht spezifiziert"
1633	x	x								Verschoben von 8950; vergessen zu streichen!
1720				x	x				x	Vorsorge beim Umgang mit Lebensmitteln zur Vermeidung von Gewässereutrophierung: neue Fußnote, da B nur für Mehl gilt
1791			x		x					Eutrophierende Wirkung von Phosphaten
1792					x					Vorsorge beim Umgang mit Futtermitteln zur Vermeidung von Gewässereutrophierung
1793			x		x				x	A in Spalte 4 in Verbindung mit Fußnote 16 (S nur bei Abfall) = Erleichterung

Güternum- mer	neu	verschob	neu „X“ in Sp.3	neu „B“ in Sp.3	neu „A“ in Sp.4	neu „X“ in Sp.4	neu „B“ in Sp.4	neu „S“ in Sp. 5	neue F-Note	Begründung
1794										S in Sp.5 gestrichen (S neben A in 3 unbegründet)
1795			x			x				Nicht-S-Anteil nach 1792 verschoben
1813					X					Wegen der Konsistenz ist B nicht sinnvoll
2									x	FN 18 "fakultative Alternative zu Sp.3"
4101									x	FN 18 "fakultative Alternative zu Sp.3"
4102			x							Wegen möglicher Schwermetalle
4511										B in Spalte 4 gestrichen
4512			x			x				Umweltgefährdung durch Bleitoxizität
4513				x						Umweltgefährdung durch Kupfertoizität
4514				x						Umweltgefährdung durch Zink (geringer als Blei)
4515				x	x					Umweltgefährdung durch Zinn (geringer als Blei)
4516				x						Umweltgefährdung durch Vanadium
4517			x			x		x		Bleigehalt kann nicht ausgeschlossen werden (vgl. 5659 und 4512)
4518			x			x		x		Bleigehalt kann nicht ausgeschlossen werden (vgl. 5659 und 4512)
4520					x				x	In Sp.4 neu A = Erleichterung; neu: Fußnote 5

Güternum- mer	neu	verschob	neu „X“ in Sp.3	neu „B“ in Sp.3	neu „A“ in Sp.4	neu „X“ in Sp.4	neu „B“ in Sp.4	neu „S“ in Sp. 5	neue F-Note	Begründung
4530		x							x	FN 18 "fakultative Alternative zu Sp.3"
4550									x	In Sp.3 neu A = Erleichterung FN 18 "fakultative Alternative zu Spalte 3"
4593					x				x	"S" in Spalte 5 und Fußnote 4 aufgehoben; FN 18
4621, 4622					x				x	In Sp.4 neu A = Erleichterung FN 18 "fakultative Alternative zu Sp.4" S in Sp.5 gestrichen 4622. Neue Stoffe: Schrott aus nichtrostendem Stahl
4623			x						x	FN 18 "fakultative Alternative zu Sp. 4" S in Sp.5 gestrichen
4631					x				x	In Sp.4 neu A = Erleichterung FN 18 "fakultative Alternative zu Sp. 4" S in Sp.5 gestrichen
4632					x				x	In Sp.4 neu A = Erleichterung FN 18 "fakultative Alternative zu Sp. 4" S in Sp.5 gestrichen
5411-5520									x	FN 6 in Anpassung an 5611 ff.
5640										In Sp.3 neu (damit auch in Sp.4) A= Erleichterung

Güternum- mer	neu	verschob	neu „X“ in Sp.3	neu „B“ in Sp.3	neu „A“ in Sp.4	neu „X“ in Sp.4	neu „B“ in Sp.4	neu „S“ in Sp. 5	neue F-Note	Begründung
5652					x					In Sp.4 neu A = Erleichterung
5653					x					In Sp.4 neu A = Erleichterung
6110										S in Sp.5 gestrichen
6151	x									Neue Stoffe: Rostasche, Bodenasche, Kesselasche
6152			x		x				x	Stoffe verschoben; "nicht spezifiziert" und "Müll-schlacken" gestrichen (bereits in 6156 genannt) FN 18 "fakultative Alternative zu Sp.4"
6155	x		x		x					Verschoben aus 6151 (Änderung wg. Phosphat) Klammer dient der Abgrenzung zu 6151
6156	x									Verschoben aus 6152;
6210										In Sp. 5 das „S“ inklusive Fußnote7 gestrichen
6321	x									Neuer Stoff: Tuffsteinmaterial (NL)
6393	x		x				x			Borax, Bormineralien aus 6399, Kristallspat aus 6394 verschoben
6394										In Sp.3 neu (und damit auch in Sp.4) A = Erleichterung
6395					x					In Sp.4 neu A = Erleichterung (belastete Stoffe verschoben)
6396	x									Neuer Stoff: Belasteter Schlamm u.a. (aus 6395)

Güternum- mer	neu	verschob	neu „X“ in Sp.3	neu „B“ in Sp.3	neu „A“ in Sp.4	neu „X“ in Sp.4	neu „B“ in Sp.4	neu „S“ in Sp. 5	neue F-Note	Begründung
6399		x								Eine Reihe von Stoffen wurden verschoben
6911										Stoff geändert : “Asbestzementwaren“ in „Faserzementwaren“
6915										Stoff geändert : “Platten aus Asbest“ in „Faserzementplatten“
6917	x	x								Aus 6919 verschoben
6918	x	x								Aus 6919 verschoben
6919		x								In Sp.3 (und damit auch in Sp.4) nur noch A (kritische Stoffe nach 6917 /6918 verschoben)
6923										In Sp.3 neu (und damit auch in Sp.4) A = Erleichterung
7121			x						x	FN 11 “fakultative Alternative“: Landwirtschaft
7122	x		x						x	Neuer Stoff: Phosphate FN 11 “fakultative Alternative“: Landwirtschaft
7131			x						x	FN 11 “fakultative Alternative“: Landwirtschaft
7190									x	FN 11 “fakultative Alternative“: Landwirtschaft

Güternum- mer	neu	verschob	neu „X“ in Sp.3	neu „B“ in Sp.3	neu „A“ in Sp.4	neu „X“ in Sp.4	neu „B“ in Sp.4	neu „S“ in Sp. 5	neue F-Note	Begründung
7210		x							x	Neue Stoffe: Konverterschlacken, Martin- schlacken, Siemens-Martin-Schlacken, -mehl, (aus 6152 verschoben weil identisch) FN 11 "fakultative Alternative": Landwirtschaft
7221					x				x	In Sp.4 neu A = Erleichterung FN 11 "fakultative Alternative": Landwirtschaft S in Sp.5 gestrichen
7222			x		x					FN 11 "fakultative Alternative": Landwirtschaft
7223					x				x	In Sp.4 neu A = Erleichterung FN 11 "fakultative Alternative": Landwirtschaft S in Sp.5 gestrichen
7224					x				x	In Sp.4 neu A = Erleichterung FN 11 "fakultative Alternative": Landwirtschaft S in Sp.5 gestrichen
7231				x						Verminderung Salzeintrag ins Gewässer
7232	x			x						Neuer Stoff: Kornkali (Synonym ergänzt)
7242									x	FN 11 "fakultative Alternative": Landwirtschaft
7243									x	FN 11 "fakultative Alternative": Landwirtschaft

Güternum- mer	neu	verschob	neu „X“ in Sp.3	neu „B“ in Sp.3	neu „A“ in Sp.4	neu „X“ in Sp.4	neu „B“ in Sp.4	neu „S“ in Sp. 5	neue F-Note	Begründung
7290									x	FN 11 "fakultative Alternative": Landwirtschaft
8120										In Sp.3 (und damit auch in Sp.4) nur noch A; B und Fußnote 8 gestrichen (wg. Hygroskopie)
8130										In Sp.3 (und damit auch in Sp.4) nur noch A; S in Sp.5 gestrichen (wg. geringer Gefährlichkeit)
8191	x									Verschiebungen von 8192 und diversen anderen Güternummern in Gruppe 8
8192	x									Verschiebungen von 8191 und diversen anderen Güternummern in Gruppe 8 In Sp.4 A; S in Sp.5 gestrichen = Erleichterung
8193	x									Kaliumchlorid (Chlorkalium) wurde gestrichen (weil bereits in 7231 erfasst) Neu gefüllt mit Graphit & Silicium aus 8963, 8191 (A in Spalte 3)
8199										Erheblich verändert (verschoben nach 8191/92)
8201										In Sp.3 neu A = Erleichterung
8202										In Sp.3 neu A = Erleichterung
8393	x									Neuer Stoff: Kreosot (verschoben aus 8969) FN (Alternatives Aufspritzen) gestrichen
8410			x		x					Wegen schwer abbaubaren Schwebeteilchen

Güternum- mer	neu	verschob	neu „X“ in Sp.3	neu „B“ in Sp.3	neu „A“ in Sp.4	neu „X“ in Sp.4	neu „B“ in Sp.4	neu „S“ in Sp. 5	neue F-Note	Begründung
8420			x		x					Wegen schwer abbaubaren Schwebeteilchen
8910										FN (Alternatives Aufspritzen) gestrichen
8930		x	x			x				FN (Apothekerwaren) gestrichen Kosmetische Erzeugnisse, Reinigungsmittel, Seife, Waschmittel, Waschpulver nach 8931 verschoben
8931	x	x								Teile aus alter 8930
8950		x								Stoffe verschoben nach 1633; daher gelöscht
8963	x	x								Stoffe verschoben nach 8191, 8192, 8193; hierher verschoben aus 8199
8969		x								Chlorothene (jetzt 8191), Kreosot (jetzt 8393)
9										Allgemeine Erläuterung, warum nur noch wenige Einzelstoffe.
9610					x					Wegen Stäuben / Rückständen
9620					x					Wegen Stäuben / Rückständen
9630					x					Wegen Stäuben / Rückständen
9721			x			x				Wegen Teergehalt (PAK)
9999								x		Vorsorgeregelung

Anlage 3: Erläuterungen zu den Änderungen in der Stoffliste 2018 zur Stoffliste 2010

1. Datenblatt zu den in Güternummer 8191 gelisteten Stoffen (zur Sonderbehandlung)

Stoffname (Synonym) [chemische Bezeichnung]	Beschreibung, Risiken
Acrylnitril	Umweltgefährlich; giftig für Wasserorganismen
Alaune	Lösliche Aluminiumsalze; giftig
Aluminiumfluorid	Giftig, ätzend
Äthylenoxid, verflüssigt [= Ethylenoxid]	Ätzend, giftig, Krebserregend
Bariumcarbonat	Schwer löslich (in Säure gut löslich); Barium ist giftig
Bariumchlorid (Chlorbarium)	Barium ist giftig, auch für Wasserorganismen
Bariumnitrat $[\text{Ba}(\text{NO}_3)_2]$, Bariumnitrit $[\text{Ba}(\text{NO}_2)_2]$	In Wasser gut löslich; Barium ist giftig; als chemisches Element nicht biologisch abbaubar
Bariumsulfat	Nahezu unlöslich in Wasser; Barium ist giftig
Bariumsulfid	u.a. H400 (sehr giftig für Wasserorganismen) und P273 (Freisetzung in die Umwelt vermeiden)
Benzolkohlenwasserstoffderivate (z.B. Äthylbenzol)	Schädlich für Wasserorganismen; schwer abbaubar; schwer löslich in Wasser
Bleiglätte, Bleioxid, Bleiweiß (Bleicarbonat)	Sehr giftig für Wasserorganismen; als chemisches Element nicht biologisch abbaubar
Calciumhypochlorit (Chlorkalk)	Ätzend; giftig; sehr giftig für Wasserorganismen
Caprolactam	EU-Gefahrstoff
Chlor, verflüssigt (Chlorlauge)	Sehr giftig für Wasserorganismen u. Mikroorganismen
Chlorbenzol	Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
Chloressigsäure	Sehr giftig für Wasserorganismen; umweltgefährlich
Chlorkohlenwasserstoffe, nicht spezifiziert	Umweltgefährlich; biologisch nicht oder schwer abbaubar; lebertoxisch für Fische
Chlormethylglykol	Ein Chlorkohlenwasserstoff; s.o.
Chloroform (Trichlormethan)	Schädigt Organe (Leber); kann Krebs erzeugen

Stoffname (Synonym) [chemische Bezeichnung]	Beschreibung, Risiken
Chlorothene (1,1,1-Trichlorethan)	Umweltgefährlich; Freisetzung in die Umwelt vermeiden
Chlorparaffine	Sehr giftig f. Wasserorganismen; Freisetzg. vermeiden
Chromalaun, Chromlauge, Chromsulfat	Wasserlösliche Chromsalze; Wassergefährdungsklasse 2; als chemisches Element nicht biologisch abbaubar
Cumol	Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
Cyanide (Cyansalz)	Sehr giftig für Wasserorganismen; WGK 3
Dimethyläther (Methyläther)	Gasförmig, leicht entzündlich, explosiv
Dichloräthylen (= 1,1-/1,2-Dichlorethen)	Giftig; vermutlich krebserregend
EDTA (Ethylendiamintetraessigsäure)	Extrem persistent gegen biologischen Abbau
ETBE (Ethyl-tertButylether)	Sehr persistent gegen biologischen Abbau; explosiv
Flusssäure	Sehr giftig; stark ätzend
Glykole, nicht spezifiziert	Möglicherweise Halogenkohlenwasserstoffe
Hexachloräthan	Sehr giftig für Wasserorganismen
Hexamethyldiamin	Ätzend, giftig
Kaliumchlorat	Giftig für Wasserorganismen; umweltgefährlich
Kaliumhypochloritlauge, (Kalibleichlauge)	Sehr giftig für Wasserorganismen; ätzend
Kaliumsilikat (Wasserglas)	Setzt Kalilauge frei; reagiert mit Schwermetallsalzen;
Kalkstickstoff (Calciumcyanamid)	Giftig; Wassergefährdungsklasse 2;
Kresol (Hydroxytoluol)	Giftig; Wassergefährdungsklasse 2;
Mangansulfat	Wasserlösliches Mn-Salz; giftig für Wasserorganismen
Melamin	Hoch stickstoffhaltiger Heterozyklus
Methylchlorid (Chlormethyl)	Ein Chlorkohlenwasserstoff; WGK 2
Methylenchlorid	Ein Chlorkohlenwasserstoff; WGK 2
Monochlorbenzol (Chlorbenzol)	Ein Chlorkohlenwasserstoff; WGK 2
MTBE (Methyl-tertButylether)	Sehr persistent gegen biologischen Abbau; explosiv
Natriumchlorat	Giftig für Wasserorganismen
Natriumfluorid	Giftig; entwickelt mit Säure Flusssäure
Natriumnitrit (salpetrigsaures Natrium), Natriumnitritlauge	Sehr giftig für Wasserorganismen; mutagen; karzinogen
Natriumsilikat (Wasserglas)	Setzt Natronlauge frei; reagiert mit Schwermetallsalzen
Natriumsulfid (Schwefelnatrium)	Sehr giftig für Wasserorganismen; WGK 2
Natriumsulfit (schwefligsaures Natrium)	Wirkt keimtötend; giftig für Wasserorganismen

Stoffname (Synonym) [chemische Bezeichnung]	Beschreibung, Risiken
Natronbleichlauge (Natriumhypochlorit)	Sehr giftig für Wasserorganismen; WGK 2
NTA (Nitrilotriessigsäure)	Lösungsvermittler für Schwermetalle
Perchloräthylen (Tetrachlorethen)	Giftig für Wasserorganismen; WGK 3
Phenol	Giftig für Mikroorganismen; WGK 2
Phosphorsäure	Ätzend; nach Verdünnung eutrophierend
Phtalsäureanhydrid	Ätzend; WGK 1
Retortenkohle	Besonders fette Steinkohle für Gaserzeugung
Ruß	Möglicherweise krebserregend
Salpetersäure, -abfallsäure	Stark ätzend; kann Schwermetalle mobilisieren
Salzsäure, -abfallsäure	Stark ätzend; kann Schwermetalle mobilisieren
Schwefel, gereinigt	Biologisch sehr schwer abbaubar (ggf. nach 8192?)
Schwefeldioxid, schwefelige Säure	Wirkt keimtötend; giftig für Wasserorganismen
Schwefelkohlenstoff	Giftig; organschädigend; WGK 2
Styrol	Giftig; organschädigend; WGK 2
Surfynol (TMDD = 2,4,7,9-Tetramethyl-dec-5-in-4,7-diol)	Ungiftig, aber biologisch nicht abbaubar
Tallöl, Tallölerzeugnisse	Undefinierte Stoffgemische mit Harzöl (WGK 2)
Terpentinöl	Sehr giftig für Wasserorganismen; umweltgefährlich
Tetrachlorbenzol	Sehr giftig für Wasserorganismen; WGK 3
Tetrachlorkohlenstoff (Tetrachlormethan)	Freisetzung in die Umwelt vermeiden; WGK 3
Trichloräthylen (Trichlorethen)	Schädlich für Wasserorganismen; WGK 3
Trichlorbenzol	Sehr giftig für Wasserorganismen; WGK 3
Triphenylphosphin	Schädlich für Wasserorganismen
Vinylchlorid	Giftig; krebserregend; WGK 2
Waschrohstoffe (Tenside, Emulgatoren)	Schädlich für Wasserorganismen
Zinkoxid	Sehr giftig für Wasserorganismen
Zinksulfat	Sehr giftig für Wasserorganismen

2. Datenblatt zu den in Güternummer 8192 gelisteten Stoffe mit mäßiger Gefährlichkeit

Stoffname (Synonym) [chemische Bezeichnung]	Beschreibung, Risiken
Aceton	In der Kläranlage leicht biologisch abbaubar
Adipinsäure	In der Kläranlage leicht biologisch abbaubar
Alkohol, rein (Weingeist), Branntwein (Spiritus) [Ethylalkohol], auch vergällt	In höherer Konzentration toxisch für Wasserorganismen; in der Kläranlage leicht biologisch abbaubar
Aluminiumacetat (essigsäure Tonerde), Aluminiumformiat (ameisensäure Tonerde)	Toxisch für Wasserorganismen (WGK 1); in der Kläranlage sind Essig- bzw. Ameisensäure leicht biologisch abbaubar, Aluminiumphosphat fällt unlöslich aus.
Aluminiumsulfat (schwefelsäure Tonerde)	Wasserlösliches Aluminiumsalz; in der Kläranlage fällt Aluminiumphosphat unlöslich aus.
Ameisensäure	Stark sauer; in der Kläranlage leicht biologisch abbaubar
Ammoniakgas (Salmiakgeist)	In der Kläranlage leicht biologisch abbaubar
Ammoniumchlorid (Salmiak)	In der Kläranlage leicht biologisch abbaubar
Ammonsalpeter (Ammoniumnitrat, salpetersaures Ammoniak)	In der Kläranlage leicht biologisch abbaubar (Nitrifikation, Denitrifikation)
Ammoniumphosphat, Ammoniumphosphatlösung	In der Kläranlage leicht biologisch abbaubar; Phosphat wird biologisch gebunden oder chemisch gefällt.
Äthylacetat (Ethylacetat, Essigester)	In der Kläranlage leicht biologisch abbaubar
Ätzkali (Kaliumhydroxid, Kalilauge)	Stark alkalisch; Kalium als chemisches Element in der Kläranlage nicht biologisch abbaubar; wird nur verdünnt
Butanol	In der Kläranlage leicht biologisch abbaubar
Butylacetat	In der Kläranlage leicht biologisch abbaubar
Calciumchlorid (Chlorcalcium)	Konzentriert ätzend; in der Kläranlage unschädlich
Calciumformiat (ameisensäurer Kalk)	Ameisensäure leicht biologisch abbaubar
Calciumnitrat (Kalksalpeter)	Nitrat in der Kläranlage leicht biologisch abbaubar

Stoffname (Synonym) [chemische Bezeichnung]	Beschreibung, Risiken
Calciumphosphat	Phosphat wirkt im Gewässer eutrophierend; wird in der Kläranlage biologisch gebunden oder chemisch gefällt.
Calciumsulfat (Anhydrit, synthetisch)	Sulfat wird in der Kläranlage biologisch gebunden
Citronensäure	In der Kläranlage leicht biologisch abbaubar
Eisenoxid	In der Kläranlage fällt Eisenphosphat unlöslich aus.
Eisensulfat	In der Kläranlage fällt Eisenphosphat unlöslich aus.
Essigsäure, Holzessig	Stark sauer; in der Kläranlage verdünnt leicht biologisch abbaubar
Essigsäureanhydrid	Hydrolysiert in Wasser zu Essigsäure. Stark sauer; in der Kläranlage verdünnt leicht biologisch abbaubar
Fettalkohole	In der Kläranlage leicht biologisch abbaubar
Glykole (Äthylenglykol, Butylenglykol, Propylenglykol)	Toxisch für Wasserorganismen; in der Kläranlage leicht biologisch abbaubar
Glyzerin, Glyzerinlaugen, Glyzerinwasser	In der Kläranlage leicht biologisch abbaubar
Harnstoff, künstlich (Carbamid)	In der Kläranlage leicht biologisch abbaubar
Isopropylalkohol (Isopropanol)	Desinfektionsmittel toxisch für Wasserorganismen; in der Kläranlage leicht biologisch abbaubar
Kaliumcarbonat (Pottasche)	Stark alkalisch; Kalium ist in der Kläranlage nicht biologisch abbaubar; wird nur verdünnt
Kaliumnitrat	Nitrat in der Kläranlage leicht biologisch abbaubar
Kaliumsulfatlauge	Sulfat in der Kläranlage leicht biologisch abbaubar
Magnesiumcarbonat	Mg fällt in der Kläranlage mit Kalium als Phosphat aus
Magnesiumsulfat (Bittersalz)	Sulfat in der Kläranlage leicht biologisch abbaubar
Methanol (Holzgeist, Methylalkohol)	In der Kläranlage leicht biologisch abbaubar
Methylacetat (Essigsäuremethylester)	In der Kläranlage leicht biologisch abbaubar

Stoffname (Synonym) [chemische Bezeichnung]	Beschreibung, Risiken
Natriumacetat, (essigsaures Natrium)	Essigsäure ist in der Kläranlage leicht biologisch abbaubar, Natrium als chemisches Element nicht.
Natriumbicarbonat (doppelkohlensaures Natrium)	Stark alkalisch; in der Kläranlage nicht biologisch abbaubar; wird nur verdünnt
Natriumbisulfat (doppelschwefelsaures Natrium)	Sulfat in der Kläranlage leicht biologisch abbaubar
Natriumformiat (ameisensaures Na)	Ameisensäure ist in der Kläranlage leicht biologisch abbaubar, Natrium als chemisches Element nicht.
Natriumnitrat (Natronsalpeter)	Nitrat in der Kläranlage leicht biologisch abbaubar
Natriumphosphat	Phosphat wirkt im Gewässer eutrophierend; wird in der Kläranlage biologisch gebunden oder chemisch gefällt.
Propylacetat (Essigsäurepropylester)	In der Kläranlage leicht biologisch abbaubar
Titandioxid (z.B. künstliches Rutil)	Unlöslich; im Gewässer phototoxisch für Wasserorganismen; wird in der Kläranlage abgetrennt.

Erläuterungen zu den Änderungen in den Entladungsstandards und Abgabe-/Annahmევ Vorschriften für die Zulässigkeit der Einleitung von Waschwasser mit Ladungsrückständen ("Güterliste")

1. Bestimmungen zur Anwendung der Tabelle – Nummer 8. Buchstabe b):

Waschwasser, das Reinigungsmittel enthält, darf nicht ins Gewässer eingeleitet werden.

Begründung:

Zwar können auch sog. "umweltfreundliche" Reinigungsmittel eingesetzt werden; doch werden solche Detergenzien i.d.R. dann eingesetzt, wenn von den Oberflächen des Laderaumes schwer wasserlösliche, fettähnliche Rückstände entfernt werden sollen. Letztere werden durch das Detergens emulgiert und kommen so ins Waschwasser. Würde dieses Waschwasser ins Gewässer eingeleitet, würden die biologisch abbaubaren Detergenzien eliminiert und die ursprünglich emulgierten Substanzen bildeten einen Fettfilm an der Oberfläche.

(Vergleiche hierzu auch Nummer 8. Buchstabe c))

2. Zu Güternummern **0430,0452, 0459 und **0490**:**

Für im Oberflächengewässer schwer und langsam abbaubare synthetische Textilfasern wurde der Entladestandard in Spalte 3 auf "B" verschärft, weil diese Fasern im Wasser zum Schweben neigen und sich z.B. in den Kiemen von Fischen festsetzen können, was deren Gesundheit schwer beeinträchtigt. Das Belastungspotential solcher Partikel ist u.a. Zentrum der aktuellen Diskussion zu Mikroplastik/Nanoplastik.

3. Zu Gütergruppe "11** Zucker" sowie Güternummern "**1360** Honig" und "**1633** Stärke":**

Für die o.g. Güter wurde das Einleiten des Waschwassers ins Gewässer untersagt (X in Spalte 3) und die Einleitung in die Kläranlage (A in Spalte 4) verpflichtend gemacht, obwohl diese Lebensmittel nicht direkt wassergefährdend sind. Die enthaltenen Zucker sind aber ein hervorragendes Nährsubstrat für Bakterien, Hefen Pilze, und andere Mikroben, deren Massenvermehrung die Qualität des Gewässers massiv mindern kann (Eutrophierung).

Für die ähnlichen Güter unter Nummern **1610** (Mehle, Grieß, Grütze) und **1662** (Kartoffel- / Tapiokamehl) war bereits in der früheren Liste die Abgabe des Waschwassers ins Gewässer an den Entladestandard B gebunden. Die vor einer Einleitung des Waschwassers ins Gewässer vorgesehene Vakuumreinigung basiert auf der üblichen Vorsorge beim Umgang mit Lebensmitteln, die der Vermeidung von Gewässereutrophierung dient. Mühlen, Bäckereien und sonstige Getreideprodukte verarbeitende Betriebe dürfen das bei ihnen anfallende Waschwasser auch nicht ins Gewässer einleiten, sondern sind an die Abgabe an die Kläranlage gebunden. Insofern ist es sogar eine Erleichterung, wenn unter der Maßgabe einer Vakuumreinigung eine Einleitung ins Gewässer gestattet ist.

Eine Vakuumreinigung (und im Prinzip auch eine Besenreinigung) ist aber für die Güter der Gruppe **11** und die Güternummern **1360** und **1633** wegen der hygroskopischen und klebrigen Eigenschaften nicht möglich. Weil dies zu einer höheren Anreicherung von Zucker im Waschwasser führt, bleibt nur eine Abgabe an die Kläranlage als Minimalforderung übrig.

Wegen der chemischen Zusammengehörigkeit wurden Teile aus Güternummer **1360** als Güternummern **1140** und **1150** in die Gütergruppe 11 vorgezogen.

4. Zu Güternummern "1410 Fleisch", "1420 Fische" "1470 Fleischwaren", "1480 Fischmarinaden" und "1763 Futtermittel, tierisch":

Für diese Güter wurde das Einleiten des Waschwassers ins Gewässer untersagt (X in Spalte 3) und die Einleitung in die Kläranlage (A in Spalte 4) verpflichtend gemacht, obwohl diese Lebensmittel nicht direkt wassergefährdend sind. Aber, wie bereits zu Nummer 4. ausgeführt, sind die im Waschwasser enthaltenen Nährstoffe Substrate für Mikroben im Gewässer, daneben sind auch Geruchsbelästigungen zu befürchten.

5. Zu Güternummer "1450 Margarine, Speisefette, Speiseöle" und Gruppe "182 Pflanzliche und tierische Öle und Fette":

Für diese Güter wurde das Einleiten des Waschwassers ins Gewässer untersagt (X in Spalte 3) und die Einleitung in die Kläranlage (A in Spalte 4) verpflichtend gemacht, weil diese Fette nur schwer in Wasser löslich sind und dem Waschwasser deshalb Detergenzien zugesetzt werden müssen. Hierzu siehe Erläuterung Nr. 1..

6. Zu Güternummer "1633 Feuchstärke, ..., Stärke, -waren, ..., Kleber (Gluten):

Diese Güter der ehemaligen Güternummer **8950** wurden als neue Nummer **1633** vorgezogen, weil sie aus dem Sinnzusammenhang in die Gruppe **163** "Sonstige Getreideerzeugnisse" gehören.

Hinweis: Im Zusammenhang mit der Gewässereutrophierung wird diese Güternummer auch unter Kommentar 4 aufgeführt.

7. Zu Güternummer "1791 Futtermittel mineralisch, z.B. Calciumphosphat" und allgemein zu anderen phosphathaltigen Produkte (Güternummern):

Für diese Güter wurde das Einleiten des Waschwassers ins Gewässer untersagt (X in Spalte 3) und die Einleitung in die Kläranlage (A in Spalte 4) verpflichtend gemacht, weil Phosphate auf Gewässer eutrophierend wirken und somit die biologische Qualität des Gewässers mindern.

8. Zu Fußnoten 18) und 4):

“18) Alternativ ist für den Fall, dass auf den geforderten Entladestandard verzichtet werden soll, auch ein Aufspritzen auf Lagerhaltung möglich.“

Diese neu eingeführte Fußnote ist eine Erleichterung für den Fall, dass der Laderaum ohne vorherige Anwendung des vorgeschriebenen Entladestandards A (besenrein) oder B (vakuumrein) gereinigt werden soll. Insofern ist es eine Ausnahme von der Bestimmungen zur Anwendung der Tabelle Nr. 8. Buchstabe a), indem das Aufspritzen auf die Lagerhaltung als Ausnahme von der Pflicht zur Abgabe zur Sonderbehandlung gestattet wird (daher kein S in Spalte 5).

Im Gegensatz dazu steht Fußnote 4), die eine Sonderbehandlung (S in Spalte 5) darstellt:

“4) Aufspritzen auf Lagerhaltung ist auch möglich. Ist das Aufspritzen auf die Lagerhaltung auf Grund innerstaatlicher Bestimmungen verboten, muss eine Abfuhr des Waschwassers in eine Einrichtung zur unschädlichen Beseitigung des Abwassers erfolgen.“

Hier ist das Aufspritzen auf die Lagerhaltung als Alternative zur Abgabe des Waschwassers in eine Einrichtung zur Sonderbehandlung zu sehen. Ist erstere nicht möglich, wird letztere zwingend.

9. Zu Gütergruppe 2 “Feste mineralische Brennstoffe“:

In der Fassung der Güterliste von 2014 war für die verschiedenen, in dieser Gruppe aufgezählten Kohle- und Koksarten eine Abgabe des Waschwassers ins Gewässer vorgesehen, sofern für den Laderaum der Entladestandard “Besenrein“ eingehalten wurde (A in Spalte 3). Diese Regelung wurde bei der Überarbeitung der Liste nicht verschärft, weil die im Laderaum verbliebenen Kohlereste keine Gefährdung für das Gewässer darstellen. Zwar enthalten die mineralischen Kohlen polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und geringe Mengen an Schwermetallen, doch sind die PAK fest in die Kohlematrix eingeschlossen, aus der sie erst bei >400°C freigesetzt werden können. Aufgrund ihrer hydrophoben Eigenschaften können Kohlepartikel sogar eher organische Verbindungen, insbesondere aromatische Substanzen wie Benzol, aus dem Wasser entfernen (Prinzip der Aktivkohlebehandlung). Die Schwermetallspuren sind fest in die Kohlematrix eingeschlossen und werden gegen das Wasser sicher abgeschirmt. Erst nach Verbrennung der Kohle könnten sie mit Säure aus der verbleibenden Asche und Schlacke herausgelöst werden. Auch eine optische Wirkung des Kohlenstaubs in Form einer schwarzen “Fahne“ im Gewässer nach Einleiten des Waschwassers wurde bisher nicht beobachtet, wohl weil die Kohlepartikel schnell sedimentieren. Es besteht also sowohl aus ökotoxikologischer als auch aus ästhetischer Sicht kein Grund zu einer Verschärfung der Regelung.

10. Zu Güternummer “4102 Abfälle ..., Vorbereitung von Erzen für die Metallgewinnung“:

Die Einleitung ins Gewässer wurde untersagt (X in Spalte 3) und die Einleitung in die Kläranlage (A in Spalte 4) verpflichtend gemacht, weil in den Eisenerzen bei der Vorbereitung für die Metallgewinnung Schwermetalle mobilisiert werden, die im nativen Erz noch fest gebunden waren und nun auf die Wasserfauna schädlich einwirken könnten.

11. Zu Gütergruppe “45 NE-Metallerze, -Abbrände, Abfälle und Schrott“:

Zu Güternummer **4512** wurde wegen der Gefährlichkeit und hohen Gewässertoxizität von Blei die Einleitung des Waschwassers sowohl ins Gewässer als auch in die Kläranlage untersagt (X in Spalten 3 und 4) und die Abgabe in eine Sonderbehandlung verpflichtend gemacht.

Zu Güternummer **4513** wurde wegen der ökotoxischen Wirkung von Kupfer der Eintrag ins Gewässer minimiert (Entladestandard B in Spalte 3).

Zu Güternummer **4514** wurde auf eine unterschiedliche Behandlung von metallischen Abfällen und Schrott einerseits und Aschen und Schlacken andererseits verzichtet, weil die Umweltwirkung ähnlich ist, dafür aber wurde die Abgabe von Waschwasser, das wasserlösliche Zinksalze enthält, in die Sonderbehandlung verpflichtend gemacht.

Zu Güternummer **4515** wurde für Abfälle und Aschen gleichermaßen die Abgabe ins Gewässer nur nach Vakuumreinigung gestattet (Entladestandard B in Spalte 3), während für die Abgabe in die Kläranlage Besenreinheit ausreicht (Entladestandard A in Spalte 4); Waschwässer, die wasserlösliche Zinnsalze enthalten, sind nach wie vor der Sonderbehandlung zuzuführen.

Zu Güternummer **4516** wurde wegen der toxischen Wirkung von Vanadium der Eintrag ins Gewässer und in die Kläranlage minimiert (Entladestandard B in Spalten 3 und 4). Vanadiumverbindungen sind als Phosphatantagonisten akut toxisch, weil sie den Energiestoffwechsel beeinträchtigen. Vanadium reichert sich aber im Gegensatz zu Blei und Quecksilber nicht im Organismus an. Daher ist bei geringen eingeleiteten Mengen, die durch die Vakuumreinigung gewährleistet werden, von einer hinreichenden Verdünnung im Gewässer auszugehen.

Weil in Güternummer **4517** aufgrund der Angabe “nicht spezifiziert“ nicht auszuschließen ist, dass auch Blei enthalten ist, wurde die generelle Sonderbehandlung des Waschwassers verpflichtend gemacht. Dies trifft auch auf die “Abbrände von NE-Metallerzen“ in Güternummer **4516** zu.

12. Zu Güternummer **4520** wurde wegen der ökotoxischen Wirkung von Kupfer der Eintrag ins Gewässer untersagt (X in Spalte 3) und die Einleitung in die Kläranlage (A in Spalte 4) verpflichtend gemacht, für wasserlösliche Kupfersalze, welche die biologische Funktion der Kläranlage schwer schädigen würden, ist die Einleitung in die Kläranlage untersagt und die Abgabe an eine Einrichtung zur Sonderbehandlung obligatorisch gemacht.

13. Güternummer **4530** wurde um die in diese Gruppe gehörenden Aluminiumerze Lepidolitherz (aus Güternummer 4550) und Korund (aus Güternummer 6399) ergänzt.

Bauxit und andere Aluminiumerze, wie Tonerde, sind chemisch gesehen Aluminiumoxid. Durch Erhitzen (= Kalzinieren) gehen sie in die Kristallform des Korund über. Alle sind in Wasser praktisch unlöslich; für Aluminiumhydroxid wurde eine Löslichkeit von 1,5 mg/l ermittelt. Sie sind nicht toxisch: LD₅₀(Ratte, oral) >5000 mg/kg.

Daher geht von diesen Substanzen keinerlei Gefährdung für Gewässer aus, was bei Einhaltung des Entladestandards "Besenrein" (= A) eine Entladung des Waschwassers ins Gewässer rechtfertigt.

Lepidolith ist ebenfalls ein Aluminiumerz, das neben Aluminiumoxid auch geringere Mengen an Kalium, Lithium und Silicium enthält, aber keine Schwermetalle. Für seine Ungefährlichkeit gegenüber Wasserorganismen spricht sein häufiger Einsatz als Dekorationselement in Aquarien. (siehe z.B. SMF-Aquaristik-Großhandel-Import-Export)

14. Zu Güternummer "**4550** Braunstein, natürlich, Mangancarbonat, natürlich, Mangandioxid, natürlich, Manganerze, -konzentrate":

Braunstein ist das häufigste Manganerz und ist chemisch Mangandioxid. Mangancarbonat, welches im (Halb-)Edelstein Rhodochrosit vorliegt, ist dagegen weit seltener. Mangandioxid und Mangancarbonat sind in Wasser praktisch unlöslich und nicht toxisch. Das wird auch gut durch die in großen Mengen auf dem Meeresgrund lagernden Manganknollen (>50% Braunstein) veranschaulicht, die auf ihr Biotop keinerlei negative Auswirkungen haben.

Daher geht von diesen Substanzen keinerlei Gefährdung für Gewässer aus, was bei Einhaltung des Entladestandards "Besenrein" (= A) eine Einleitung des Waschwassers ins Gewässer rechtfertigt.

15. Güterart "**459** Sonstige NE-Metallerze und -konzentrate":

Zu Güternummer **4591** "Bleierze, -konzentrate" wurde wegen der Toxizität von Blei und der Gefahr der Kontamination von Boden und ggf. Grundwasser die Möglichkeit des Aufspritzens auf die Lagerhaltung (Fußnote 4)) gestrichen.

Zu Güternummer **4592** "Chromerze, -konzentrate" wurde wegen der Toxizität von Chrom die Fußnote 5) eingefügt, die ein Aufspritzen wasserlöslicher Chromsalze auf die Lagerhaltung ausschließt.

Zu Güternummer **4593** "Zinkerze (Galmei), -konzentrate" wurde wegen der relativ geringen Toxizität von Zink die Pflicht zur Sonderbehandlung (S in Spalte 5) in eine Pflicht zur Abgabe in die Kanalisation (A in Spalte 4) umgewandelt und die Fußnote 4) in die Fußnote 18) geändert.

Zu Güternummer **4599**, die verschiedene NE-Metallerze umfasst, wurde weder die Pflicht zur Sonderbehandlung des Waschwassers geändert noch die Möglichkeit des Aufspritzens auf die Lagerhaltung (Fußnote 4)). Sollten aber bei den nicht spezifizierten Erzen Blei- oder Chromerze enthalten sein, gelten gemäß Bestimmung 8. Buchstabe b) Satz 1 die schärferen Regelungen für die entsprechenden Güternummern 4591 bzw. 4592.

16. Zu Güternummer 5640 "Zink, Zinklegierungen":

Wegen der relativ geringen Toxizität, speziell von metallischem Zink (es wandelt sich in Wasser in schwerlösliches Zinkoxid um), wurde die Verpflichtung zu Vakuumreinigung (B in Spalte 3) in ein A in Spalte 3 umgewandelt. Es kann im Gewässer keine Schäden hervorrufen, zumal Zink auch ein essentielles Spurenelement für Pflanzen und Tiere ist.

17. Zu Güternummern 5652 "Nickel" und 5653 "Zinn":

In Spalte 4 wurde die Verpflichtung zu Vakuumreinigung (B) in ein A umgewandelt, weil die Belastung des für die Kläranlage bestimmten Waschwassers mit Nickel- bzw. Zinnionen nach dem Einbringen von metallischem Nickel bzw. Zinn nur gering ist.

18. Zu Güternummern 6151, 6152, 6155 und 6156:

Aus Güternummer **6151**, für die eine Sonderbehandlung zwingend ist (S in Spalte 5), wurden die etwas ungefährlicheren Aschen "Holzasche, Kohlen-, Koksasche" in die neue Güternummer **6155** ausgegliedert, für die nach Entladestandard A die Einleitung des Waschwassers in die Kanalisation bzw., ein Aufspritzen auf die Lagerhaltung gestattet ist.

Für Güternummer **6152**, für die ein Einleiten des Waschwassers ins Gewässer (A in Spalte 3) vorgesehen war, wurde wegen der Gefahr des Eintrags von Schwermetallen ins Gewässer die Anforderung verschärft (A in Spalte 4) und einige (potenziell) besonders gefährliche Schlacken "Schlacken aus Blei- und Kupferöfen, Müllschlacken, Schlacken nicht spezifiziert" in die neue Güternummer **6156** ausgegliedert, für die eine Abgabe in die Sonderbehandlung (S in Spalte 5) zwingend ist.

19. Zu Güternummern 6393, 6394 und 6399:

Für die Güternummer **6394** wurde ursprünglich die Abgabe des Waschwassers zur Sonderbehandlung (S in Spalte 5) gefordert, obwohl darin neben den ungefährlichen Magnesiumverbindungen Bittererde, Magnesit und Talkerde (Magnesia) nur der Fluor enthaltende Kristallspat verzeichnet war, der auch keine Sonderbehandlung rechtfertigte. Nach dem Verschieben des Kristallspats nach Güternummer **6393**, in der neben dem Bor enthaltenden Flussspat auch die Fluorverbindung Flussspat (Fluorit) enthalten war, war für Güternummer **6394** die Abgabe des Waschwassers ins Gewässer (A in Spalte 3) ausreichend.

Nach dem Verschieben der Güter Borax und Bormineralien aus Güternummer **6399** nach Güternummer **6393** wurde wegen des Gefährdungspotenzials von Bor und Fluor für Güternummer **6393** die Ableitung des Waschwassers zur Kläranlage nach Vakuumreinigung (B in Spalte 4) gefordert. Wegen der geringen Wasserlöslichkeit der Mineralien ist auch ein Aufspritzen des Waschwassers auf die Lagerhaltung möglich.

Für die um die Güter Borax, Bormineralien, Korund und Magnesia verminderte Güternummer **6399** bleibt das Einleiten des Waschwassers ins Gewässer weiterhin gestattet.

20. Zu Güternummern 6917, 6918 und 6919:

Weil Asphalterzeugnisse wegen der enthaltenen Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) nicht ins Gewässer oder in eine Kläranlage gelangen dürfen, wurden diese aus der Güternummer **6919** in eine eigene neue Güternummer **6197** ausgegliedert, für die eine Abgabe des Waschwassers zur Sonderbehandlung (S in Spalte 5) verpflichtend ist.

Zur Erhöhung der Klarheit (Beseitigung der Fußnote 10) in Verbindung mit einem Doppelstandard "A, B") wurden "Steinholzerzeugnisse, Steinholzmasse" aus der Güternummer **6919** in eine eigene neue Güternummer **6198** ausgegliedert, für die der Entladestandard B in Spalte 3 einzuhalten ist. Güternummer **6919** hat damit nur noch ein A in Spalte 3.

21. Zu Güternummer 6923:

Nach Überprüfung der Bestandteile der in Güternummer **6923** genannten Güter und ihres Gefährdungspotentials konnte das B in Spalte 3 auf ein A reduziert werden.

Die Bestandteile dieser Güter sind ausschließlich Kalk, Sand und Ton, von denen keine Gefährdung für das Gewässer ausgeht. Daher sind sie analog den anderen Gütern aus der Gruppe 692 zu behandeln.

22. Zu Fußnote 11):

Bei der Gütergruppe "7 Düngemittel" handelt es sich um Stoffe, die für das Ausbringen auf landwirtschaftliche Flächen bestimmt sind. Hier wurde die Fußnote 11) neu eingeführt, die statt der Abgabe des Waschwassers an die Kläranlage auch das Ausbringen auf landwirtschaftliche Flächen gestattet, allerdings unter der Maßgabe, dass dies auch durch die innerstaatlichen Bestimmungen des Landes gestattet wird, in dem die Flächen liegen.

23. Zu Güternummern 7121, 7122, 7190, 7210, 7221 bis 7224 und 7290:

Phosphate führen zur Eutrophierung und damit zum Verlust des guten biologischen Zustands von Gewässern. Daher wurde für alle phosphathaltigen Düngemittel gleichermaßen das Einleiten des Waschwassers ins Gewässer nicht mehr weiter geduldet und A oder B in Spalte 3 durch ein A oder B in Spalte 4 ersetzt. Denn Phosphate können in der Kläranlage weitgehend eliminiert werden.

24. Zu Güternummer 7210:

Die Güternummer **7210** wurde um die Güter "Konverterschlacken, Martinschlacken, Siemens-Martin-Schlacken, -mehl", die aus Güternummer **6152** übertragen wurden, erweitert, weil diese Güter teils Synonyme, teils chemisch nahe Verwandte der in Güternummer **7210** genannten Güter "Konverterkalk, Thomasmehl, Thomasschlacken, ..." sind.

Die Einleitungsbedingungen für die Güternummer 7210 wurden nicht geändert. Allerdings verschärfen sich diese Bedingungen für die verschobenen Stoffe. Dies ist gerechtfertigt, weil es sich bei allen genannten Substanzen um hoch phosphathaltige Materialien handelt und Phosphat zur Vermeidung der Eutrophierung aus den Gewässern fernzuhalten ist.

25. Zu Güternummern 7231 und 7232:

Kaliumsalze wirken düngend auf Algen im Gewässer und sollten deshalb in möglichst geringen Mengen ins Gewässer eingeleitet werden. Als chemisches Element kann Kalium in der Kläranlage nicht nennenswert eliminiert werden, daher ist eine Abgabe des Waschwassers in die Kläranlage nicht sinnvoll. Um den Eintrag des Kaliums ins Gewässer nach Möglichkeit zu minimieren, wurde hier der Entladestandard von A auf B erhöht.

26. Zu Güterart "8 Chemische Erzeugnisse":

In diesem Abschnitt wurden umfangreiche Veränderungen aufgrund der unterschiedlichen Gefährdungspotenziale und Persistenzen vorgenommen, vor allem in den Güternummern **8191** und **8192** (Details siehe unten).

In Güternummer **8120** "Ätznatron (Natriumhydroxid), Natronlauge" wurde der Entladestandard B (wenn fest) gestrichen, weil Natriumhydroxid (speziell in einem Schiff, wo hohe Luftfeuchtigkeit herrscht) aufgrund seines hygroskopischen Charakters schnell verflüssigt und daher einer Vakuumreinigung nicht mehr zugänglich ist.

In Güternummer **8130** "Natriumcarbonat, Natron, Soda" wurde die früher geforderte Abgabe an die Sonderbehandlung (S in Spalte 5) gestrichen und durch ein A in Spalte 3 ersetzt. Natriumcarbonat ist weit weniger alkalisch und ätzend als Natronlauge und verdünnt sich schnell im Gewässer auf unschädliche Konzentrationen.

Güternummer **8190** "Calciumphosphat" wurde ersatzlos gestrichen, weil es bereits in Güternummer **7121** aufgezählt ist.

27. Zu Güternummer 8191:

In dieser Güternummer wurden aus den Güternummern **8191, 8192, 8199, 8963** und **8969** alle die Stoffe zusammengefasst, die aufgrund ihrer Gefährlichkeit weder ins Gewässer noch in die Kläranlage gelangen dürfen, und die, sofern sie in Waschwässern enthalten sind, zur Sonderbehandlung abgegeben werden müssen (S in Spalte 5). Eine Liste mit der Begründung zu jedem einzelnen in Güternummer **8191** genannten Stoff ist in Anhang I zu finden.

28. Zu Güternummer 8192:

In dieser Güternummer wurden aus den Güternummern **8191, 8192, 8199, 8963** und **8969** alle die Stoffe zusammengefasst, die aufgrund ihrer Gefährlichkeit nicht ins Gewässer gelangen dürfen, die aber einer Elimination in der Kläranlage zugänglich sind (A in Spalte 4). Eine Liste mit der Begründung zu jedem einzelnen in Güternummer **8192** genannten Stoff ist in Anhang II zu finden.

29. Zu Güternummer 8193:

In dieser Güternummer wurden aus den Güternummern **8191** und **8963** die Stoffe Graphit, Graphitwaren, Silicium und Siliciumcarbid (Carborundum) zusammengefasst, die bei Einleitung ins Gewässer keinen Schaden verursachen können. Daher ist für diese Güter eine Einleitung ins Gewässer unter Einhaltung des Entladestandards A gestattet (A in Spalte 3).

Graphit besteht aus elementarem Kohlenstoff und unterscheidet sich durch sein Kristallgitter vom chemisch identischen Diamanten und dem amorphen schwarzen Kohlenstoff (z.B. Ruß, Holzkohle, Steinkohle). Alle Kohleformen sind absolut unlöslich in Wasser und nicht toxisch. Daher geht von Graphit und Graphitwaren keinerlei Gefährdung für Gewässer aus, was bei Einhaltung des Entladestandards "Besenrein" (= A) eine Entladung des Waschwassers ins Gewässer rechtfertigt.

Silicium ist ein chemisches Element, das in Wasser unlöslich und nicht toxisch ist. Wegen des hohen Preises des in der Halbleitertechnik und Photovoltaik eingesetzten reinen Materials wird dieses sicher nicht als Schüttgut, sondern eher verpackt als Stückgut transportiert.

Siliciumcarbid, auch als Karborund bezeichnet, ist eine chemische Verbindung aus gleichen Teilen Silicium und Kohlenstoff, die Kristalle von extremer Härte (Mohs-Härte 9,6 – damit der zweithärteste Kristall nach Diamant, Mohs-Härte 10,0) bildet. Karborund wird hauptsächlich als Schleifmittel eingesetzt. Auch dieses Material, das absolut unlöslich in Wasser ist und keinerlei toxisches Potential besitzt, wird eher verpackt als Stückgut transportiert.

Daher geht von Silicium und Siliciumcarbid keinerlei Gefährdung für Gewässer aus, was bei Einhaltung des Entladestands "Besenrein" (= A) eine Entladung des Waschwassers ins Gewässer rechtfertigt.

30. Zu Güternummern 8201 und 8202:

Der für Aluminiumoxid und Aluminiumhydroxid früher geforderte Entladestandard B war nicht angemessen, denn beide sind in Wasser praktisch unlöslich; für Aluminiumhydroxid wurde eine Löslichkeit von 1,5 mg/l ermittelt. Sie sind nicht toxisch: LD₅₀(Ratte, oral) >5000 mg/kg. Daher wurde der Entladestandard auf A gemindert.

31. Zu Güternummern 8410 und 8420:

Die Güternummer **8410** umfasst "Holzstoff (Holzschliff), Holzzellulose, Zellulose, -abfälle", also Materialien, die in den Bereich Mikropartikel übergehen, die Güternummer **8420** „Altpapier und Altpappe“ gibt Fasern ab, die sich ganz ähnlich verhalten. Diese sind im Gewässer nur langsam abbaubar und führen zur Trübung des Wassers oder sie schwimmen aufgrund ihrer geringen spezifischen Dichte auf. Zudem können sich diese Stoffe in den Kiemen von Fischen anhaften und akkumulieren, was deren Atmung schädigt. Damit ähneln sie (auch wegen der Stabilität des Lignin-Gerüsts) eher der Güternummer 8961 ("Abfälle von Chemiefäden, -fasern"), deren Waschwasser einer Sonderbehandlung zugeführt werden müssen. In einer Kläranlage werden die Materialien leicht im Belebtschlamm gebunden.

32. Zu Güternummern 8930 und 8931:

Um Missverständnisse durch unterschiedliche Maßnahmen, A in Spalte 4 und S in Spalte 5, geregelt durch eine Fußnote 17) zu vermeiden, wurde die Güternummer **8930** aufgespalten in "Apothekerwaren (Arzneimittel), pharmazeutische Erzeugnisse", die in **8930** bleiben (mit S in Spalte 5) und in "Kosmetische Erzeugnisse, Reinigungsmittel, Seife, Waschmittel, Waschpulver", die zu der neuen Güternummer **8931** mit A in Spalte 4 wurden.

33. Zu Güternummer 8963:

Diese Güternummer wurde um die Güter vermindert, die in die Güternummern **8191** und **8192** überführt wurden; dafür wurden die Güter "Sonstige chemische Grundstoffe, Härtemittel für Eisen, für Stahl, radioaktive Stoffe, nicht spezifiziert" in Güternummer **8963** eingefügt. Das S in Spalte 5 wurde nicht verändert.

34. Zu Güternummer 8969:

Diese Güternummer wurde um die Güter vermindert, die in die Güternummern **8191** (Chlorothene) und **8393** (Kreosot) überführt wurden. Das S in Spalte 5 wurde nicht verändert.

35. Zu Güternummerabschnitt 9 "Fahrzeuge, ... besondere Transportgüter":

Da es sich in diesem Abschnitt überwiegend um Güter handelt, die in abgeschlossenen Gebinden (Stückgut / Versandstücke) transportiert werden, konnte in der Mehrzahl der Fälle auf die Nennung der einzelnen Güternummern verzichtet werden. Stattdessen wurde nur in Spalte 6 der Gruppenüberschriften durch die neue Fußnote 12) auf die Einhaltung der Bestimmung Nr. 8 Buchstabe d) hingewiesen.

Nur für solche Güternummern, bei denen eine andere Transportart als Stückgut möglich oder wahrscheinlich ist, wurde die volle Güternummer-Zeile beibehalten: **9314** "Elektroabfälle (Elektroschrott)", **9512** "Glas, gemahlen, Glasabfälle, -bruch, -scherben" ohne Änderung des Entladestands und der Abgabevorschrift in Spalten 3 bis 5.

Zu den Güternummern **9610** "Felle, Häute, Leder, Pelzwerk" und **9630** "Bekleidung, Lederwaren, Pelzwaren, Textilien" wurde aus Hygienegründen ein A in Spalte 4 eingefügt (X in Spalte 3). Zu den Güternummern **9620** "Chemiefäden, -garne, ...Watte" wurde ebenfalls ein A in Spalte 4 (X in Spalte 3) eingefügt, um den Eintrag schwer abbaubarer Fasern, welche die Kiemen von Fischen schädigen könnten, ins Gewässer zu vermeiden.

Zu Güternummer **9721** "Bitumenfilz, -papier, -pappe, Dachpappe, ... Teerpappe" wurde wegen des PAK-Gehaltes im Teer und des wahrscheinlichen Einsatzes von Reinigungsmitteln zur Lösung von Teerrückständen statt des A in Spalte 4 ein S in Spalte 5 neu eingefügt.

Zu Güternummer **9999** "Güter, nicht spezifiziert" wurde, neben der Einfügung der Fußnote 12), zur Sicherheit auch ein A in Spalte 4 eingefügt.
